



Bundesrecht konsolidiert

Kurztitel

Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse

Kundmachungsorgan

[BGBl. II Nr. 230/2000](#)

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.08.2000

Außerkrafttretensdatum

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

Vertretung der Parteien

§ 27. (1) Die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte vor dem Schiedsgericht vertreten zu lassen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten schließt jedoch nicht aus, dass die Partei in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor dem Schiedsgericht erscheint und neben diesem mündliche Erklärungen abgibt.

(2) Als Parteienvertreter können vor dem Schiedsgericht erscheinen:

1. Rechtsanwälte, vertretungsberechtigte Beamte der Finanzprokurator und die mit einer Legitimation der Finanzprokurator versehenen Beamten der Verwaltungsbehörden;
2. öffentliche Gesellschafter, Prokuristen und sonstige Angestellte der Parteien;
3. Mitglieder und Besucher der Börse und die in der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter aufgenommenen Personen (§ 13);
4. gerichtlich bestellte Kuratoren, Sachwalter oder Abhandlungspfleger.

(3) Bevollmächtigte haben bei der ersten von ihnen vorgenommenen Prozesshandlung ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Erklärung der Partei über die erteilte Bevollmächtigung kann auch zu Protokoll aufgenommen werden. Schreitet ein Rechtsanwalt ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(4) Bei Fehlen des urkundlichen Nachweises ist der § 38 Abs. 1 und 2 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

Gesetzesnummer

20000801

Dokumentnummer

NOR40009721

Kurztitel

Schiffsregisterordnung

Kundmachungsorgan
[dRGBL I S 1591/1940](#)

Typ
 BG

§/Artikel/Anlage
 § 88

Inkrafttretensdatum
 01.01.1941

Außerkrafttretensdatum

Index
 94/02 Schiffsregister, Zivilrecht

Text

§ 88

(1) Die weitere Beschwerde kann bei dem Registergericht, bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der nach § 25 den Eintragungsantrag gestellt hat.

(2) Das Registergericht und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelpfen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend anzuwenden.

Gesetzesnummer
 10011242

Dokumentnummer
 NOR12144858

Alte Dokumentnummer
 N9194041493L

Kurztitel
 Schutz der Opfer des Krieges - Kriegsgefangene

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 155/1953](#)

Typ
 Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage
 Art. 105

Inkrafttretensdatum
 27.02.1954

Außerkrafttretensdatum

Index
 19/11 Kriegsrecht, Kriegsfolgen

Text

Artikel 105

Dem Kriegsgefangenen steht das Recht zu, einen seiner kriegsgefangenen Kameraden zur Unterstützung beizuziehen, sich durch einen geeigneten Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, Zeugen vorladen zu lassen und, wenn er es für nötig erachtet, die Dienste eines befähigten Dolmetschers zu beanspruchen. Die Gewahrsamsmacht hat ihn rechtzeitig vor der Verhandlung von diesen Rechten in Kenntnis zu setzen.

Hat der Kriegsgefangene keinen Verteidiger gewählt, so hat die Schutzmacht ihm einen beizustellen;

dafür steht ihr mindestens eine Woche Zeit zur Verfügung. Auf Verlangen der Schutzmacht hat ihr die Gewahrsamsmacht ein Verzeichnis der für die Übernahme der Verteidigung geeigneten Personen zukommen zu lassen. Für den Fall, daß weder der Kriegsgefangene noch die Schutzmacht einen Verteidiger gewählt haben, hat die Gewahrsamsmacht einen für die Verteidigung des Angeklagten geeigneten Rechtsanwalt zu bestellen.

Dem Verteidiger sind zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten mindestens zwei Wochen Zeit bis zur Eröffnung der Verhandlung einzuräumen und die dazu nötigen Erleichterungen zu gewähren; namentlich soll er den Angeklagten unbehindert besuchen und ohne Zeugen mit ihm sprechen können. Er soll mit allen Entlastungszeugen, einschließlich der Kriegsgefangenen, sprechen können. Diese Erleichterungen sind ihm bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen zu gewähren.

Dem angeklagten Kriegsgefangenen sind die Anklageschrift sowie diejenigen Dokumente, die im allgemeinen den Angeklagten gemäß den bei den bewaffneten Kräften der Gewahrsamsmacht geltenden Gesetzen bekanntgegeben werden, in einer ihm verständlichen Sprache und rechtzeitig vor Verhandlungseröffnung zuzustellen. Seinem Verteidiger sind dieselben Dokumente unter den gleichen Bedingungen zuzustellen.

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, sofern diese nicht ausnahmsweise im Interesse der Staatssicherheit unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden müssen; in diesem Falle hat die Gewahrsamsmacht die Schutzmacht davon zu verständigen.

Zuletzt aktualisiert am
19.11.2014

Gesetzesnummer
10000254

Dokumentnummer
NOR12004931

Alte Dokumentnummer
N1195315198R

Kurztitel
Sortenschutzgesetz 2001

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 109/2001](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 126/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 7

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Index
80/04 Wettbewerbsrecht

Text

2. Teil

Sortenschutzerteilung

Anmeldung der Sorte

§ 7. (1) Eine Sorte kann vom Züchter beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zum Sortenschutz angemeldet werden, wenn

1. der Züchter einen Sitz oder Wohnsitz in einem EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat hat oder
2. in einem Staat, in dem der Züchter einen Sitz oder Wohnsitz hat, österreichische Staatsbürger für Sorten gleicher Art einen Sortenschutz oder ein gleichwertiges Schutzrecht erlangen können.

(2) Wer in keinem EWR- oder Mitgliedstaat Wohnsitz oder Sitz hat, kann Rechte aus diesem

Bundesgesetz vor dem Bundesamt für Ernährungssicherheit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nur durch einen bevollmächtigten Vertreter im Inland, vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Oberlandesgericht Wien nur durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt geltend machen.

(3) Die Anmeldung auf Sortenschutzerteilung hat zumindest zu enthalten:

1. Namen, Staatsangehörigkeit und Adresse des Anmelders und dessen Vertreters,
2. die Art sowie gegebenenfalls
 - a) Nutzungsrichtung,
 - b) das Vermehrungssystem und
 - c) den Hinweis, dass die Sorte in jedem Vermehrungszyklus unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird,
3. die Beschreibung der für die Unterscheidbarkeit der Sorte wesentlichen Merkmale,
4. die Anmelde- oder die Sortenbezeichnung,
5. Name und Adresse jedes weiteren Züchters,
6. Angaben, ob für diese Sorte bereits in einem anderen EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat eine Anmeldung auf Sortenschutzerteilung gestellt wurde und wie darüber entschieden wurde,
7. im Falle von gentechnisch veränderten Pflanzen alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und die bereits erfolgte Zulassung nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S 15) und, sofern diese Sorte für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. 1. 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1997, S 1) und
8. eine für das Bundesamt für Ernährungssicherheit ausreichende Menge an Vermehrungsmaterial, das entweder dem Antrag anzuschließen ist oder über Aufforderung dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln ist.

(4) Auf Entdeckungen und Züchtungen durch Dienstnehmer finden die §§ 6 bis 19 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, entsprechende Anwendung.

Schlagworte

EWR-Staat, Anmeldebezeichnung, [BGBl. Nr. 259/1970](#)

Im RIS seit
12.07.2013

Zuletzt aktualisiert am
12.07.2013

Gesetzesnummer
20001503

Dokumentnummer
NOR40152781

Kurztitel
Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 631/1975](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 19/2004](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 62

Inkrafttretensdatum
01.01.2008

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
StPO

Index
25/01 Strafprozess

Text

Bestellung eines Verteidigers

§ 62. (1) Hat das Gericht die Begebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuss der nach seinem Sitz zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen des Beschuldigten zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsteher des Gerichts auch bei Gericht tätige, zum Richteramt befähigte Personen mit ihrer Zustimmung zu Verteidigern bestellen.

(3) Mehreren Beschuldigten kann ein gemeinsamer Verteidiger beigegeben und bestellt werden, es sei denn, dass ein Interessenskonflikt besteht oder einer der Beschuldigten oder der Verteidiger gesonderte Vertretung verlangt.

(4) Begebung und Bestellung eines Verteidigers erlöschen jedenfalls mit dem Einschreiten eines bevollmächtigten Verteidigers (§ 58 Abs. 2).

Zuletzt aktualisiert am
22.08.2014

Gesetzesnummer
10002326

Dokumentnummer
NOR40050521

Kurztitel
Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 631/1975](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 195/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 66

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
StPO

Index
25/01 Strafprozess

Text

2. Abschnitt

Opfer und Privatbeteiligte

Opferrechte

§ 66. (1) Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
5. auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 und 7,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1).

(2) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

Anmerkung

ÜR: Art. VI, [BGBl. I Nr. 93/2007](#)

EG: Art. 3, [BGBl. I Nr. 116/2013](#)

Schlagworte

Ermittlungsverfahren

Im RIS seit
23.09.2013

Zuletzt aktualisiert am
22.08.2014

Gesetzesnummer
10002326

Dokumentnummer
NOR40153716

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 631/1975](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 19/2004](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 67

Inkrafttretensdatum
01.01.2008

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text

Privatbeteiligung

§ 67. (1) Opfer haben das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger bestellt, so ist ihm auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen.

(2) Opfer werden durch Erklärung zu Privatbeteiligten. In der Erklärung haben sie, soweit dies nicht offensichtlich ist, ihre Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken, und ihre Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung zu begründen.

(3) Eine Erklärung nach Abs. 2 ist bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft, nach Einbringen der Anklage beim Gericht einzubringen. Sie muss längstens bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden; bis dahin ist auch die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung zu beziffern. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

(4) Eine Erklärung ist zurückzuweisen, wenn

1. sie offensichtlich unberechtigt ist,
2. sie verspätet abgegeben wurde (Abs. 3) oder
3. die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung nicht rechtzeitig beziffert wurde.

(5) Die Zurückweisung einer Erklärung nach Abs. 4 obliegt der Staatsanwaltschaft, nach Einbringen der Anklage dem Gericht.

(6) Privatbeteiligte haben über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht,

1. die Aufnahme von Beweisen nach § 55 zu beantragen,
2. die Anklage nach § 72 aufrechtzuerhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt,
3. Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach § 87 zu erheben,
4. zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen.
5. Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche nach § 366 zu erheben.

(7) Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2) – Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist, und sie außerstande sind, die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige anzusehen, den die Person für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Für die Beigebung und Bestellung eines solchen Vertreters gelten die Bestimmungen der §§ 61 Abs. 4, 62 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am
22.08.2014

Gesetzesnummer
10002326

Dokumentnummer
NOR40050526

Kurztitel
Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 631/1975](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 93/2007](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 286

Inkrafttretensdatum
01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
StPO

Index
25/01 Strafprozess

Text

§ 286. (1) Vom Termin des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung sind die Beteiligten des Verfahrens zu verständigen. Der Angeklagte, ist er jedoch bereits durch einen Verteidiger vertreten, nur sein Verteidiger sowie der allenfalls einschreitende Privatbeteiligte oder Privatankläger sind so rechtzeitig zu laden, dass ihnen eine Vorbereitungszeit von acht Tagen verbleibt. In der Ladung sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass im Fall ihres Ausbleibens ihre Ausführungen und Beschwerden vorgetragen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden würden.

(2) Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er vom Gerichtstage mit dem Beisatz in Kenntnis gesetzt, daß er nur durch einen Verteidiger erscheinen könne.

(3) (Anm.: aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 93/2007](#))

(4) Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben (§ 61 Abs. 3). Liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 vor, so ist dem Angeklagten nach dieser Gesetzesstelle ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben.

Anmerkung

1. Zur Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters eines jugendlichen Angeklagten siehe § 38 Abs. 2 JGG, BGBl. Nr. 599/1988.
2. Zur Verständigung der Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren siehe § 200 Abs. 2 lit. c FinStrG, [BGBl. Nr. 129/1958](#).
3. ÜR: Art. VI, [BGBl. I Nr. 93/2007](#).

Schlagworte

Pflichtverteidigung, Vorbereitungsfrist, Jugendgerichtsgesetz, Finanzstrafgesetz

Zuletzt aktualisiert am
22.08.2014

Gesetzesnummer
10002326

Dokumentnummer
NOR40093281

Kurztitel
Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 631/1975](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage
§ 348

Inkrafttretensdatum
31.12.1975

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
StPO

Index
25/01 Strafprozess

Text

§ 348. Für den Gerichtstag beim Obersten Gerichtshof ist dem Angeklagten, wenn er keinen Verteidiger hat, ohne Rücksicht auf Art und Höhe der für die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, angedrohten Strafe, ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben (§ 286 Abs. 4).

(BGBl. Nr. 569/1973, Art. III Z 7)

Schlagworte
Pflichtverteidigung

Zuletzt aktualisiert am
22.08.2014

Gesetzesnummer
10002326

Dokumentnummer
NOR12030670

Alte Dokumentnummer
N2197524023S

Kurztitel
Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 125/2004](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 9

Inkrafttretensdatum
01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
StEG 2005

Index
25/04 Sonstiges Strafprozess, Strafvollzug

Beachte
Zum Bezugszeitraum vgl. § 14.

Text

3. Abschnitt

Verfahren

Aufforderungsverfahren

§ 9. (1) Die geschädigte Person soll den Bund, vertreten durch die Finanzprokurator, zunächst schriftlich auffordern, ihr binnen drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder ganz oder zum Teil ablehnt. Das zur Entscheidung über den Ersatzanspruch berufene Gericht kann der geschädigten Person für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), [R.GBl. Nr. 113/1895](#), über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beigegeben.

(2) Hat die geschädigte Person den Bund zur Anerkennung eines Anspruchs nicht oder nicht hinreichend deutlich aufgefordert oder die Klage vor Ablauf der Frist von drei Monaten erhoben oder den Anspruch erst im Lauf eines Rechtsstreits geltend gemacht, so steht dem Bund, soweit er den Ersatzanspruch anerkennt oder erfüllt, für die Dauer von drei Monaten ab Geltendmachung, längstens jedoch bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung, Kostenersatz nach § 45 ZPO zu.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit Verordnung die näheren Anforderungen an das Aufforderungsschreiben der geschädigten Person sowie die für die Mitwirkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Vorbereitung der Grundlagen für die Entscheidung über die Berechtigung eines Ersatzanspruchs erforderlichen Regelungen erlassen.

Zuletzt aktualisiert am
03.10.2011

Gesetzesnummer
20003749

Dokumentnummer
NOR40057732

Kurztitel

Teilnehmer an Verfahren Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Kundmachungsorgan
[B.GBl. Nr. 490/1981](#)

Typ
Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage
Art. 3

Inkrafttretensdatum
18.08.1981

Außerkrafttretensdatum

Index
19/05 Menschenrechte

Text

ARTIKEL 3

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit der Kommission und dem Gerichtshof an.

(2) Für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gehört zur Ausübung dieses Rechts insbesondere folgendes:

- a) wird ihr Briefverkehr von den zuständigen Behörden überwacht, so müssen Absendung und Ausfolgung dennoch ohne übermäßige Verzögerung und ohne Änderung erfolgen;
- b) wegen einer auf ordnungsgemäßem Wege übersandten Mitteilung dieser Personen an die Kommission oder an den Gerichtshof dürfen gegen sie keinerlei disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden;

c) diese Personen sind berechtigt, in bezug auf eine Beschwerde an die Kommission oder ein daraus entstandenes Verfahren mit einem Rechtsanwalt, der befugt ist, vor den Gerichten des Staates aufzutreten, in dem ihnen die Freiheit entzogen ist, schriftlich zu verkehren und sich mit ihm zu beraten, ohne daß ein Dritter mithört.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist ein Eingriff einer öffentlichen Behörde nur statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, zur Aufdeckung und Verfolgung von strafbaren Handlungen oder zum Schutze der Gesundheit notwendig ist.

Schlagworte

Gefangener, Häftling, Haft, Untersuchungshaft

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2013

Gesetzesnummer

10000715

Dokumentnummer

NOR12010055

Alte Dokumentnummer

N1198115376S

Kurztitel

Übernahmegesetz

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 127/1998](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

ÜbG

Index

21/05 Börse

Text

Anzeige des Angebots

§ 10. (1) Der Bieter hat der Übernahmekommission das Angebot unter Vorlage der Angebotsunterlage und des Berichts samt der Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 anzuzeigen. Nach Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu stellen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1), hat der Bieter das Angebot innerhalb von zehn Börsetagen anzuzeigen; die Übernahmekommission kann auf Antrag des Bieters diese Frist mit höchstens 40 Börsetagen festsetzen. Die Übernahmekommission hat das Einlangen der Anzeige unter Angabe des Datums zu bestätigen.

(2) Ein Bieter mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hat gleichzeitig mit der Anzeige einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz, Wohnsitz oder Zweigstelle im Inland namhaft zu machen. Dieser muß die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllen oder Rechtsanwalt oder Notar sein.

(3) Die Übernahmekommission kann zum Angebot und zur Angebotsunterlage schriftlich Stellung nehmen und diese Stellungnahme ergänzen oder abändern; sie kann durch Bescheid die Gesetzwidrigkeit des Angebots oder der Angebotsunterlage feststellen sowie die Veröffentlichung der Angebotsunterlage und die Durchführung des Angebots untersagen.

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2015

Gesetzesnummer
10003609

Dokumentnummer
NOR12040162

Alte Dokumentnummer
N2199812675U

Kurztitel
Umsatzsteuergesetz 1994

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 663/1994](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 40/2014](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 3a

Inkrafttretensdatum
01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
UStG 1994

Index
32/04 Steuern vom Umsatz

Beachte
Zu Abs. 13: zum Bezugszeitraum vgl. § 28 Abs. 41.

Text

Sonstige Leistung

§ 3a. (1) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(1a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt:

1. Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch den Unternehmer
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
 - für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
2. die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
 - für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Z 1 gilt nicht für die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstückes.

(2) Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung besteht.

(3) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als sonstige Leistung (Werkleistung), wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohnes unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(4) Besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

Ort der sonstigen Leistung

(5) Für Zwecke der Anwendung der Abs. 6 bis 16 und Art. 3a gilt

1. als Unternehmer ein Unternehmer gemäß § 2, wobei ein Unternehmer, der auch nicht steuerbare Umsätze bewirkt, in Bezug auf alle an ihn erbrachten sonstigen Leistungen als Unternehmer gilt;
2. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Unternehmer;
3. eine Person oder Personengemeinschaft, die nicht in den Anwendungsbereich der Z 1 und 2 fällt, als Nichtunternehmer.

(6) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(7) Eine sonstige Leistung, die an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

(8) Eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

(9) Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch:

- a) die sonstigen Leistungen der Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen;
- b) die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (zB in Ferienlagern oder auf Campingplätzen);
- c) die Einräumung von Rechten zur Nutzung von Grundstücken;
- d) die sonstigen Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (zB die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).

(10) Eine Personenbeförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Bundesgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die Beförderung auf den von inländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen, auf ausländischem Gebiet gelegenen Anschlussstrecken, sowie die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt. Gleiches gilt für eine Güterbeförderungsleistung, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist.

(11) Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:

- a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
- b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
- c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
- d) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

(11a) Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, werden dort ausgeführt, wo diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden, soweit diese Leistungen an einen Unternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 erbracht werden.

(12)

1. Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig gilt eine Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes

- a) von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen,
- b) von nicht mehr als 30 Tagen bei allen anderen Beförderungsmitteln.

2. Die Vermietung eines Beförderungsmittels, ausgenommen die kurzfristige Vermietung im Sinne der Z 1, wird an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit diese Leistung an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht wird.

Die Vermietung eines Sportbootes wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes jedoch an dem Ort ausgeführt, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser Ort mit dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, oder mit dem Ort der Betriebsstätte, wenn die Leistung von der Betriebsstätte ausgeführt wird, übereinstimmt.

(13) Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen werden an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden.

(14) Ist der Empfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, werden die folgenden sonstigen Leistungen an seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Drittlandsgebiet ausgeführt:

- 1. Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
- 2. die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen;
- 3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer;
- 4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
- 5. die Datenverarbeitung;
- 6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
- 7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis i und Z 9 lit. c bezeichneten Art;
- 8. die Gestellung von Personal;
- 9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen;
- 10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
- 11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
- 12. die Gewährung des Zugangs zu einem Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder zu einem an ein solches Netz angeschlossenes Netz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen sowie die Fernleitung, Übertragung oder Verteilung über diese Netze und die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.

(15) Bei folgenden sonstigen Leistungen verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung vom Drittlandsgebiet ins Inland, wenn sie im Inland genutzt oder ausgewertet werden:

- 1. bei der Vermietung von Beförderungsmitteln;
- 2. bei einer in Abs. 14 bezeichneten sonstigen Leistung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist.

(16) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Verordnung festlegen, dass sich bei sonstigen Leistungen, deren Leistungsort sich nach Abs. 6, 7, 12, 13 oder 14 bestimmt, der Ort der sonstigen Leistung danach richtet, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann danach

- 1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
- 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

behandelt werden. Das gilt nicht für Leistungen im Sinne des Abs. 14 Z 14, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, der keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat.

Schlagworte

Rundfunkdienstleistung, Erdgasverteilungsnetz

Im RIS seit
12.06.2014

Zuletzt aktualisiert am
12.06.2014

Gesetzesnummer
10004873

Dokumentnummer
NOR40162408

Kurztitel
Umweltmanagementgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 96/2001](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 98/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 2

Inkrafttretensdatum
19.06.2013

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
UMG

Index
83 Natur- und Umweltschutz

Text

II. Abschnitt

Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter

Fachkunde von leitenden Umweltgutachtern und Umwelteinzelgutachtern

§ 2. (1) Die erforderliche Fachkunde des Umwelteinzelgutachters oder leitenden Umweltgutachters einer Umweltgutachterorganisation wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß § 4.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) durch den Abschluss eines Universitätsstudiums gemäß § 54 Abs. 1 Z 2, 5, 6 und 7 Universitätsstudienengesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, wird durch den Abschluss eines der folgenden Studien gemäß §§ 13 oder 17 des Universitäts-Studiengesetzes, [BGBl. I Nr. 48/1997](#), oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen;
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung;
5. Medizinische Studienrichtung;
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien;
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben;
8. ein individuelles Diplomstudium (§ 17 des Universitäts Studienengesetzes, [BGBl. I Nr. 48/1997](#)) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über FachhochschulStudiengänge (FHStG), [BGBl. Nr. 340/1993](#), sofern sie den in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen entsprechen, oder
 2. eine Berufspraxis als Ingenieur, Diplom-HTL-Ingenieur oder Diplom HLFL-Ingenieur gemäß § 2 des Ingenieurgesetzes 2006 – IngG 2006, [BGBl. I Nr. 120/2006](#), im Ausmaß von insgesamt mindestens zwei Jahren oder
 3. eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS-Verordnung nach erfolgreichem Abschluss (Reife- oder Diplomprüfung) einer berufsbildenden höheren Schule oder
 4. eine Berufspraxis von mindestens sechs Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS-Verordnung nach erfolgreichem Abschluss (Reifeprüfung) einer allgemein bildenden höheren Schule.
- (4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch
1. eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen, betrieblichen Umweltrechtsregistern oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit und
 2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 35 Tagen im Rahmen von mindestens sieben Geschäftsfällen in den Bereichen
 - a) Umweltbetriebsprüfungen nach der EMAS-Verordnung,
 - b) Umweltbegutachtungen nach der EMAS-Verordnung und
 - c) gleichwertige eigenverantwortliche Prüftätigkeiten.

(4a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Kriterien zur Beurteilung der einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen festlegen.

(5) In die Vierjahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 und 2 im Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr einzurechnen:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), [BGBl. Nr. 156/1994](#), oder als Zivilingenieur im Sinne des § 40 Abs. 2 ZTG, als Wirtschaftstreuhandler gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, [BGBl. I Nr. 58/1999](#), oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung – RAO, [RGBl. Nr. 96/1868](#);
2. eine gewerbliche Tätigkeit als Geschäftsführer eines Technischen Büros - Ingenieurbüros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder selbstständige Tätigkeit auf diesen Gebieten sowie eine Tätigkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102;
3. eine Tätigkeit als
 - a) Störfall-Sicherheitsbeauftragter gemäß § 6 Abs. 3 Störfallverordnung, [BGBl. Nr. 593/1991](#),
 - b) Abfallbeauftragter gemäß § 11 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102,
 - c) Abwasserbeauftragter gemäß § 33 Abs. 3 WRG, [BGBl. Nr. 215/1959](#),
 - d) Giftbeauftragter gemäß § 44 ChemG 1996, [BGBl. I Nr. 53/1997](#),
 - e) Strahlenschutzbeauftragter gemäß „§ 2 Abs. 43 des Strahlenschutzgesetzes, [BGBl. I Nr. 137/2004](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 35/2012](#),
 - f) Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, [BGBl. Nr. 450/1994](#),
 - g) Leiter der Eingangskontrolle gemäß § 35 Deponieverordnung 2008, [BGBl. II Nr. 39/2008](#), in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 455/2011](#);
4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in § 4 Abs. 1 Z 3 angeführten Bereiche.

Schlagworte

[BGBl. Nr. 461/1990](#), Forschungstätigkeit, [BGBl. I Nr. 102/2002](#), [BGBl. I Nr. 120/2002](#)

Im RIS seit
19.06.2013

Zuletzt aktualisiert am
19.06.2013

Gesetzesnummer
20001455

Dokumentnummer
NOR40151506

Kurztitel
Umweltmanagementgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 96/2001](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 98/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 3

Inkrafttretensdatum
19.06.2013

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
UMG

Index
83 Natur- und Umweltschutz

Text

Fachkunde von Teammitgliedern

§ 3. (1) Die erforderliche Fachkunde der Teammitglieder wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. eine geeignete Schulung in den Fachbereichen
 - a) Methodologien der Umweltbetriebsprüfung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 lit. h der EMAS-Verordnung,
 - b) Managementinformation und -verfahren im Sinne des Art. 20 Abs. 2 lit. b und i der EMAS-Verordnung,
 - c) Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - d) Umweltrecht und Inhalte der EMAS-Verordnung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 lit. a, c und d der EMAS-Verordnung sowie
 - e) Allgemeine Umwelttechnik im Sinne des Art. 20 Abs. 2 lit. e und f der EMAS-Verordnung sowie Umweltdimension von Produkten im Sinne des Art. 20 Abs. 2 lit. g und j der EMAS-Verordnung.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) durch den Abschluss eines Universitätsstudiums gemäß § 54 Abs. 1 Z 2, 5, 6 und 7 Universitätsstudien-gesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, wird durch den Abschluss eines der folgenden Studien gemäß der §§ 13 oder 17 des Universitäts-Studiengesetzes, [BGBl. I Nr. 48/1997](#), oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen;
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung;
5. Medizinische Studienrichtung;
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien;
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben;

8. ein individuelles Diplomstudium (§ 17 des Universitäts-Studiengesetzes, [BGBl. I Nr. 48/1997](#)) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.
- (3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch
1. der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), [BGBl. Nr. 340/1993](#), sofern sie den in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen entsprechen, oder
 2. eine Berufspraxis als Ingenieur oder Diplom-HTL-Ingenieur oder Diplom-HLFL-Ingenieur gemäß § 2 IngG 2006 im Ausmaß von insgesamt mindestens zwei Jahren oder
 3. eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS-V nach erfolgreichem Abschluss (Reife- oder Diplomprüfung) einer berufsbildenden höheren Schule oder
 4. eine Berufspraxis von mindestens sechs Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS-Verordnung nach erfolgreichem Abschluss (Reifeprüfung) einer allgemein bildenden höheren Schule.
- (4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch
1. eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen, betrieblichen Umweltrechtsregistern oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit, und
 2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 20 Tagen; als qualifizierte praktische Tätigkeit werden angerechnet
 - a) die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen,
 - b) Begleitungen von Begutachtungen nach der EMAS-Verordnung und
 - c) die eigenverantwortliche Durchführung von Zertifizierungsaudits nach ISO 14001.
- (5) In die Vierjahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 und 2 im Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr einzurechnen:
1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 ZTG oder als Zivilingenieur im Sinne des § 40 Abs. 2 ZTG, als Wirtschaftstreuhänder gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 WTBG oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 RAO;
 2. eine gewerbliche Tätigkeit als Geschäftsführer eines Technischen Büros - Ingenieurbüros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder eine selbstständige Tätigkeit auf diesen Gebieten sowie eine Tätigkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002, [BGBl. I Nr. 102](#);
 3. eine Tätigkeit als
 - a) Störfall-Sicherheitsbeauftragter gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, [BGBl. Nr. 593/1991](#),
 - b) Abfallbeauftragter gemäß § 11 AWG 2002, [BGBl. I Nr. 102](#),
 - c) Abwasserbeauftragter gemäß § 33 Abs. 3 WRG, [BGBl. Nr. 215/1959](#),
 - d) Giftbeauftragter gemäß § 44 ChemG 1996, [BGBl. I Nr. 53/1997](#),
 - e) Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 2 Abs. 43 des Strahlenschutzgesetzes, [BGBl. I Nr. 137/2004](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 35/2012](#),
 - f) Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, [BGBl. Nr. 450/1994](#),
 - g) Leiter der Eingangskontrolle gemäß § 35 der Deponieverordnung 2008, [BGBl. II Nr. 39/2008](#), in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 455/2011](#);
 4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in § 4 Abs. 1 Z 3 angeführten Bereiche.
- (6) (*Anm.: aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 98/2013](#)*)

Schlagworte

Managementverfahren, [BGBl. Nr. 461/1990](#), Forschungstätigkeit, [BGBl. I Nr. 120/2002](#), [BGBl. I Nr. 102/2002](#)

Im RIS seit
19.06.2013
Gesetzesnummer
20001455

Zuletzt aktualisiert am
19.06.2013

Dokumentnummer
NOR40151507

Kurztitel
Unterbringungsgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 155/1990](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 18/2010](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 16

Inkrafttretensdatum
01.07.2010

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
UbG

Index
20/03 Sachwalterschaft

Text

§ 16. (1) Der Kranke kann auch selbst einen Vertreter wählen; dieser hat das Gericht von der Bevollmächtigung zu verständigen.

(2) Ist der vom Kranken selbst gewählte Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, so erlischt die Vertretungsbefugnis des Vereins dem Gericht gegenüber mit dessen Verständigung von der Bevollmächtigung; im Übrigen bleibt die Vertretungsbefugnis des Vereins aufrecht, soweit der Kranke nichts Anderes bestimmt. Die Vertretungsbefugnis des Vereins lebt im vollen Umfang wieder auf, wenn der Rechtsanwalt oder Notar dem Gericht die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses mitteilt.

(3) Von der Begründung oder der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses eines Kranken hat das Gericht den Verein und den Abteilungsleiter zu verständigen.

Im RIS seit
16.04.2010
Gesetzesnummer
10002936

Zuletzt aktualisiert am
23.04.2010

Dokumentnummer
NOR40116638

Kurztitel
Verbot des Inverkehrbringens einer Maschine

Kundmachungsorgan
[BGBl. II Nr. 436/2006](#)

Typ
K

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

22.11.2006

Außerkrafttretensdatum

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

Anlage

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 2006

nach Artikel 7 der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates zu einem von den deutschen Behörden verhängtes Verbot
des Inverkehrbringens einer Handbohrmaschine der Marke V-TOOLS
MD-2005-107

1. DIE MITTEILUNG DER DEUTSCHEN BEHÖRDEN

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Maschinen im Sinne dieser Richtlinie nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern bei angemessener Installierung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie trifft ein Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen, um Maschinen aus dem Verkehr zu ziehen, ihr Inverkehrbringen und ihre Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr für diese Maschinen einzuschränken, wenn er feststellt, dass Maschinen, die mit CE-Kennzeichnung versehen sind und bestimmungsgemäß verwendet werden, die Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen. Der Mitgliedstaat muss die Kommission unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten und seine Entscheidung begründen.

Am 22. November 2005 unterrichteten die deutschen Behörden die Europäische Kommission von einer Maßnahme in Bezug auf eine Handbohrmaschine der Marke V-TOOLS, Typ VT-8505, vertrieben von Thomas Philipps GmbH & Co. KG, Osnabrücker Str. 21, 49143 Bissendorf, Deutschland.

Diese Maßnahme wurde auch im Rahmen des Schnellwarnsystems für Nonfood-Erzeugnisse (RAPEX) unter der Nummer 0331/05 mitgeteilt. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie erklärt die Kommission nach Konsultation der Betroffenen, ob sie diese Maßnahme für gerechtfertigt hält oder nicht. Hält sie die Maßnahme für gerechtfertigt, so unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, damit diese gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 hinsichtlich der betreffenden Maschine alle erforderlichen Maßnahmen treffen können.

2. DIE BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME DER DEUTSCHEN BEHÖRDEN

Die Maßnahme basiert auf der Nicht-Übereinstimmung der Maschine mit den folgenden grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/37/EG:

1.5.1 – Gefahren durch elektrische Energie

Der Nennquerschnitt der Anschlussleitung ist zu gering. Die Verbindung zwischen dem äußeren Netzkabel und der inneren Verdrahtung wurde nur verdreht. Die Spannungsfestigkeit zwischen den Steckerstiften und dem Bohrfutter ist nicht ausreichend.

1.7.3 – Kennzeichnung

Name und Adresse des Herstellers und Baujahr sind nicht auf der Maschine angegeben.

Der Notifizierung lag ein Prüfbericht des Gewerbeaufsichtsamts Hannover bei, der unter Berücksichtigung der harmonisierten europäischen Norm EN 60745-1: 2003 – Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und EN 50144-2-1: 2000 – Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge – Sicherheit – Teil 2-1: Besondere

Anforderungen für Bohrmaschinen erstellt wurde.

Die deutschen Behörden weisen außerdem darauf hin, dass dem Erzeugnis nicht, wie nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/37/EG erforderlich, eine EG-Konformitätserklärung beilag.

3. ANMERKUNGEN DES VERTREIBERS

Mit Schreiben vom 25. Januar 2006 forderte die Kommission den Vertreter Thomas Philipps GmbH auf, seine Anmerkungen zu der Maßnahme der deutschen Behörden zu übermitteln. Ein den Vertreter vertretender Rechtsanwalt übermittelte mit Schreiben vom 2. Februar 2006 seine Anmerkungen.

Der Vertreter bestritt die Ergebnisse der deutschen Behörden nicht und gab an, dass die betroffene Handbohrmaschine im März 2005 aus dem Verkehr gezogen worden war. Er teilte der Kommission mit, dass das Produkt von einem Importeur, Volume Trading B.V., Tennessedreef 20, NL-3565 CJ Utrecht, Niederlande, geliefert worden sei, und gab an, dass dem Produkt Konformitätserklärungen beigelegt hätten, die augenscheinlich gefälscht gewesen seien. Am 21. Februar 2006 übersandte der Vertreter auf Aufforderung der Kommission Kopien der Bescheinigungen Nr. CC 9933685 der TÜV Rheinland Produktsicherheit GmbH und Nr. 03SHW0839-01 der IST Testing and Certification GmbH.

Hinsichtlich der Bescheinigung Nr. CC 9933685 stellte die TÜV Product Safety GmbH in einem Schreiben an Thomas Philipps GmbH vom 30. April 2005 fest, dass diese am 16. Juli 1999 für eine Bohrmaschine des Typs Z1 JE-KZ-13A ausgestellte Bescheinigung nicht mehr gültig sei und dass die vom Vertreter übermittelte Kopie für die Handbohrmaschine Typ VT 8505 gefälscht worden sei. Am 27. Februar 2006 bat die Kommission IST Testing and Certification GmbH (jetzt Intertek Deutschland GmbH) um Klärung des Status der Bescheinigung Nr. 03SHW0839-01. Intertek Deutschland antwortete, dass diese Bescheinigung am 5. Mai 2003 an Wuyi Topsy Electric Appliance Co. Ltd., Wuyi City, Zhejiang Province, China, für eine Bohrmaschine des Typs Z1 J-13 erteilt worden sei. Die Bescheinigung war 2005 zurückgezogen worden.

Die Kommission schrieb am 27. Februar 2006 an Wuyi Topsy Electric Appliance Co.Ltd. und bat um Klärung der Beziehung zwischen der Bohrmaschine Typ Z1 J-13 und der Handbohrmaschine der Marke V-TOOLS Typ VT 8505. Mit Schreiben vom 23. März 2006 forderte die Kommission den Importeur Volume Trading B.V. auf, ihr den Namen und die Adresse des Herstellers der Handbohrmaschine Typ VT 8505 mitzuteilen und ihr seine Anmerkungen zu den Maßnahmen der deutschen Behörden zu übermitteln.

Bisher sind keine Antworten auf diese Anfragen eingegangen.

4. DIE STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den deutschen Behörden vorgelegten Nachweise zeigen, dass der elektrische Handbohrer der Marke V-TOOLS Typ VT 8505 die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen 1.5.1 und 1.7.3 des Anhangs I der Richtlinie 98/37/EG nicht erfüllt und dass die Nicht-Erfüllung der Anforderung 1.5.1 eine schwerwiegende Brand- oder Stromschlaggefahr darstellt. Die Kommission weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass dasselbe fehlerhafte Erzeugnis unter anderen Marken- oder Typbezeichnungen in der EU in Verkehr gebracht worden sein kann.

Nach Durchlaufen des vorgeschriebenen Verfahrens vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass die Maßnahme der deutschen Behörden gerechtfertigt ist.

Brüssel, 11/X/2006

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vize-Präsident der Kommission

Schlagworte

Gesundheitsanforderung, Brandgefahr, Markenbezeichnung

Gesetzesnummer

20005117

Dokumentnummer

NOR40084735

Kurztitel

Vereinbarkeit eines Volksbeauftragten mit Rechtsanwaltschaft und Notariate

Kundmachungsorgan

[StGBI.Nr. 598/1919](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

25.12.1919

Außerkrafttretensdatum

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

§ 1.

(1) Das Amt eines Volksbeauftragten gilt nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.

(2) Solange ein Rechtsanwalt oder Notar das Amt eines Staatskanzlers, Vizekanzlers, Staatssekretärs, Unterstaatssekretärs, Landeshauptmannes oder Landeshauptmann-Stellvertreters bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RAO., § 119 NO.).

Schlagworte

[RGI. Nr. 96/1868](#), [RGI. Nr. 75/1871](#)

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2012

Gesetzesnummer

10001743

Dokumentnummer

NOR40027507

Kurztitel

Vereinbarkeit eines Volksbeauftragten mit Rechtsanwaltschaft und Notariate

Kundmachungsorgan

[StGBI.Nr. 598/1919](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

25.12.1919

Außerkrafttretensdatum

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es gilt auch für Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt oder Notar zum Amte eines Volksbeauftragten berufen wurde.

(2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.

Zuletzt aktualisiert am
20.11.2012

Gesetzesnummer
10001743

Dokumentnummer
NOR40027508

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 85/1953](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 101/2014](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

VfGG

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 17. (1) Alle Schriftsätze und Beilagen können einfach eingebracht werden. Der Referent kann der Partei unter Setzung einer angemessenen Frist die Beibringung so vieler Ausfertigungen in Papierform auftragen, dass jeder nach dem Gesetz zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann.

(2) Klagen gemäß § 37, Anträge gemäß den §§ 46, 48, 50, 57, 57a, 62, 62a und 66 und Beschwerden gemäß den §§ 56i und 82 sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen (Anwaltpflicht).

(3) Der Anwaltpflicht unterliegen nicht

1. Anträge der in § 24 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie deren Behörden;
2. Anträge gemäß § 62, die von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt werden.

(4) Die Schriftsätze können auch Rechtsausführungen enthalten.

Im RIS seit

30.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2015

Gesetzesnummer

10000245

Dokumentnummer

NOR40166678

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 85/1953](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 101/2014](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
VfGG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 24. (1) Die Parteien können unbeschadet des § 17 Abs. 2 ihre Sache vor dem Verfassungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von diesen Körperschaften bestellt sind, und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Mit der Vertretung des Bundes, der Länder und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder der Länder oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden kann auch die Finanzprokurator, mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden können auch Organe der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien betraut werden. Die Finanzprokurator und die Organe der Bundesministerien dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Bundes nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden der sachlich in Betracht kommende Bundesminister, sonst der Bundesminister für Finanzen zustimmt.

(4) In Anträgen gemäß den §§ 56c bis 56h und in Anträgen gemäß § 62, die von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt und nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden, haben die Antragsteller einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstangeführte Antragsteller als Bevollmächtigter.

(5) Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch die Finanzprokurator schließt nicht aus, dass auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

(6) Die für die Parteien auftretenden Organe und Vertreter haben ihre Bevollmächtigung nachzuweisen.

(7) Durch Verordnung der Bundesregierung wird bestimmt, ob und für welche in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Vertreter das Tragen von Amtskleidern bei den Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes vorgeschrieben oder für zulässig erklärt wird.

Im RIS seit
30.12.2014

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2015

Gesetzesnummer
10000245

Dokumentnummer
NOR40166680

Kurztitel
Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsverordnung

Kundmachungsorgan
[BGBl. II Nr. 256/2011](#)

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 1

Inkrafttretensdatum

12.08.2011

Abkürzung

VSVV

Außerkrafttretensdatum

Index

21/02 Aktienrecht

21/07 Sonstiges Handels- und Wertpapierrecht

Text

§ 1. Die Veröffentlichung von Verschmelzungsverträgen (deren Entwürfen) und Spaltungsplänen in der Ediktsdatei hat durch einen Rechtsanwalt oder Notar über die auf der Internetseite www.edikte.justiz.gv.at im Bereich „Kundmachungen der Justiz“ bekannt gegebenen Zugangspunkte zu erfolgen.

Im RIS seit

12.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2014

Gesetzesnummer

20007410

Dokumentnummer

NOR40131150

Kurztitel

Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsverordnung

Kundmachungsorgan

[BGBl. II Nr. 256/2011](#)

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.08.2011

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

VSVV

Index

21/02 Aktienrecht

21/07 Sonstiges Handels- und Wertpapierrecht

Text

§ 2. Der Rechtsanwalt oder Notar hat sich für die Veröffentlichung auf die ihm von der Gesellschaft erteilte Vollmacht zu berufen (§ 8 Abs. 1 RAO, § 5 Abs. 4a NO). Die Authentifizierung des Rechtsanwalts oder Notars erfolgt durch Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur (§ 21 Abs. 2 RAO), der elektronischen Notarsignatur (§ 13 Abs. 1 NO) oder eines anderen geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG), das von einem Rechtsanwalt oder Notar autorisiert wurde.

Im RIS seit

12.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2014

Gesetzesnummer

20007410

Dokumentnummer

NOR40131151

Kurztitel
Versicherungsvertragsgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 2/1959](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 90/1993](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 158k

Inkrafttretensdatum
01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
VersVG

Index
20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein

Text

§ 158k. (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.

(2) Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß der Versicherungsnehmer zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nur solche zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen wählen darf, die ihren Kanzleisitz am Ort der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig ist. Für den Fall, daß an diesem Ort nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, muß sich das Wahlrecht auf Personen im Sprengel desjenigen Gerichtshofs erster Instanz erstrecken, in dem sich die genannte Behörde befindet.

(3) Auf das dem Versicherungsnehmer nach Abs. 1 erster Satz zustehende Recht ist hinzuweisen, wenn der Versicherungsnehmer die Beistellung eines Rechtsvertreters für ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt; auf das nach Abs. 1 zweiter Satz zustehende Recht ist bei Eintritt einer Interessenkollision hinzuweisen. Hat der Versicherer mit der Schadenregulierung ein anderes Unternehmen betraut (§ 158j zweiter Satz), so treffen die Hinweispflichten dieses Unternehmen.

Schlagworte
Gerichtsverfahren, Gerichtsbehörde, freie Anwaltswahl

Zuletzt aktualisiert am
27.04.2012

Gesetzesnummer
10001979

Dokumentnummer
NOR12026592

Alte Dokumentnummer
N2195937544J

Kurztitel
Versicherungsvertragsgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 2/1959](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 509/1994](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 158m

Inkrafttretensdatum	Außerkrafttretensdatum
01.01.1995	

Abkürzung
VersVG

Index
20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein

Text

§ 158m. (1) Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer binnen zweier Wochen ab Geltendmachung des Deckungsanspruchs über seine Pflichten und Obliegenheiten aus der Rechtsschutzversicherung zu informieren. Wird der Deckungsanspruch namens des Versicherungsnehmers durch einen Vertreter geltend gemacht, der nicht Rechtsanwalt ist, und ist der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag nicht berechtigt, den Vertreter selbst zu beauftragen, so ist diese Information auch diesem zu übermitteln.

(2) Kann der Versicherer die Erfüllung der im Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht beweisen, so kann er dem Versicherungsnehmer gegenüber aus der späteren fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit keine Rechte ableiten.

Zuletzt aktualisiert am
27.04.2012

Gesetzesnummer
10001979

Dokumentnummer	Alte Dokumentnummer
NOR12037699	N2199439280J

Kurztitel
Versöhnungsfonds-Gesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 74/2000](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 12

Inkrafttretensdatum	Außerkrafttretensdatum
27.11.2000	

Index
13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Beachte
Verfassungsbestimmung

Text

§ 12. (Verfassungsbestimmung) (1) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder von diesen entsandte Vertreter aus dem jeweiligen Ressort,
2. je ein von den im Nationalrat vertretenen Parteien zu entsendendes Mitglied,
3. ein Mitglied, welches von der Landeshauptleutekonferenz zu entsenden ist,
4. drei Wirtschaftsvertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft „Plattform Humanitäre Aktion“ entsendet werden,
5. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs,
6. der Leiter des Dokumentationszentrums des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes oder ein von ihm zu entsendender Vertreter,
7. der Obmann des Kulturvereins österreichischer Roma oder ein von ihm zu entsendender Vertreter,
8. je ein Vertreter der Regierungen der Republik Belarus, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik, der Ukraine, der Republik Ungarn und der Vereinigten Staaten von Amerika, sofern diese einen solchen entsenden, und
9. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu entsendender Rechtsanwalt.

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Bundeskanzler. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der seinerseits durch das an Jahren älteste sonstige Mitglied gemäß Abs. 1 Z 1 vertreten wird. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Mitglieds, das ihn vertritt.

(3) Das Kuratorium kann beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter von Personen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder andere Auskunftspersonen zu hören.

(4) Die Funktionen im Kuratorium werden ehrenamtlich ausgeübt; notwendige Auslagen werden vom Fonds ersetzt.

Zuletzt aktualisiert am
09.10.2014

Gesetzesnummer
20000830

Dokumentnummer
NOR40010377

Kurztitel
Verwahrungs- und Einziehungsgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 111/2010](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 4

Inkrafttretensdatum	Außerkräfttretensdatum
01.05.2011	

Abkürzung
VerwEinzG

Index
20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein

Text

§ 4. (1) Wenn der Erleger in seinem Antrag mehr als zehn Erlagsgegner anführt oder mehr als zehn Ausfolgungswerber auftreten und die Interessen dieser Parteien im Wesentlichen gleich sind, kann das Gericht bei einem strafrechtlichen Erlag für die gemeinsame Vertretung der Erlagsgegner und Ausfolgungswerber einen Rechtsanwalt oder Notar zum Kurator bestellen. Dabei hat das Gericht eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen, die insbesondere auf Grund ihrer Kanzleiorganisation, ihrer technischen Ausstattung und ihrer sonstigen Belastung eine zügige Erledigung des Verfahrens gewährleistet. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Erleger, den Erlagsgegnern, deren Aufenthalt dem Gericht bekannt ist, den Ausfolgungswerbern und dem Kurator zuzustellen und in der Ediktsdatei kundzumachen.

(2) Der Kurator vertritt die Erlagsgegner, auch wenn sie oder ihr Aufenthalt unbekannt sind, und die Ausfolgungswerber so lange, bis ihn das Gericht enthebt oder eine dieser Parteien seiner Bestellung für sich widerspricht.

(3) Der Kurator hat die Ansprüche der von ihm vertretenen Parteien dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Er hat sich zu bemühen, den Kontakt zu den Erlagsgegnern herzustellen, die unbekannt oder unbekannt Aufenthalts sind.

(4) Reicht das Verwahrnis nicht aus, um alle Ansprüche der Erlagsgegner oder Ausfolgungswerber voll zu befriedigen, so hat der Kurator auf der Grundlage der von ihm geprüften Ansprüche zur Vorbereitung einer gütlichen Einigung einen Verteilungsvorschlag auszuarbeiten. Im Fall einer Einigung über den Verteilungsvorschlag hat er die von ihm eingeholten Zustimmungserklärungen dem Gericht zu übermitteln.

(5) Die Kosten des Kurators hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung der §§ 82, 82b und 82c der Insolvenzordnung, [RGI. Nr. 337/1914](#), zu bestimmen, wobei der Wert des Verwahrnisses die Bemessungsgrundlage bildet. Das Gericht kann den Kurator ermächtigen, die ihm zugesprochenen Kosten aus dem Erlag zu entnehmen.

Im RIS seit
04.01.2011

Zuletzt aktualisiert am
17.10.2011

Gesetzesnummer
20007056

Dokumentnummer
NOR40124398

Kurztitel
Verwaltungsformularverordnung

Kundmachungsorgan
[BGBl. II Nr. 400/2013](#)

Typ
V

§/Artikel/Anlage
Anl. 1

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
VwFormV

Index
40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Text

(Anm.: Die Formulare sind als PDF dokumentiert und stehen als elektronisch ausfüllbare Word-Dokumente auf der [Homepage des Bundeskanzleramtes](#) zur Verfügung:

- [Formular 1](#) zu § 19 AVG (Ladung von Beteiligten)
- [Formular 2](#) zu § 19 AVG (Ladung von Zeugen/Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetschern/Dolmetscherinnen)
- [Formular 3](#) zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Beteiligte)
- [Formular 4](#) zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Zeugen/Zeuginnen, Sachverständige, Dolmetscher/innen)
- [Formular 5](#) zu § 19 AVG und § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe [Vollstreckungsverfügung]; Neuerlicher Ladungsbescheid an Beteiligte; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- [Formular 6](#) zu § 19 AVG und § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe [Vollstreckungsverfügung]; Neuerlicher Ladungsbescheid an Zeugen/Zeuginnen, Sachverständige, Dolmetscher/innen; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- [Formular 7](#) zu § 19 AVG (Vollstreckung eines Ladungsbescheides; für Behörden, die nicht zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- [Formular 8](#) zu § 19 AVG und § 10 VVG (Vorführungsbescheid [Vollstreckungsverfügung])
- [Formular 9](#) zu §§ 40 bis 42 AVG (Anberaumung einer mündlichen Verhandlung)
- [Formular 10](#) zu §§ 40 bis 42 AVG (Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung)
- [Formular 11](#) zu § 14 AVG (Niederschrift)
- [Formular 12.1](#) zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Beteiligten)
- [Formular 12.2](#) zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Zeuginnen)
- [Formular 12.3](#) zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von nichtamtlichen Sachverständigen)
- [Formular 12.4](#) zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von nichtamtlichen Dolmetschern/Dolmetscherinnen)
- [Formular 12.5](#) zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Sachverständigen, Dolmetschern/Dolmetscherinnen)
- [Formular 13](#) zu §§ 14 und 44 AVG (Verhandlungsschrift)
- [Formular 14](#) zu § 45 AVG (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme)
- [Formular 15](#) zu § 39 AVG (Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens)
- [Formular 16](#) zu §§ 44a und 44b AVG (Edikt; Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags/der verfahrenseinleitenden Anträge im Großverfahren)
- [Formular 17](#) zu §§ 44a, 44b, 44d und 44e AVG (Edikt; Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags/der verfahrenseinleitenden Anträge und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren)
- [Formular 18](#) zu §§ 44a, 44b, 44d und 44e AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren)
- [Formular 19](#) zu §§ 44a und 44c AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren)
- [Formular 20](#) zu §§ 14 und 44e AVG (Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung im Großverfahren)
- [Formular 21](#) zu §§ 44a und 44f AVG (Edikt; Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren)
- [Formular 22](#) zu §§ 76 bis 78 AVG, §§ 5a und 5b SPG (Kostenbescheid)
- [Formular 23](#) zu § 37 VStG (Bescheid über eine Sicherheitsleistung)
- [Formular 24](#) zu § 37 VStG (Bescheid über eine Beschlagnahme)
- [Formular 25](#) zu §§ 37a und 50 VStG (Ermächtigungsurkunde)
- [Formular 26](#) zu §§ 37a und 39 VStG (vorläufige Sicherheit/Beschlagnahme)
- [Formular 27](#) zu § 39 VStG (Bescheid über eine Beschlagnahme zur Sicherung der Strafe des Verfalls)
- [Formular 28](#) zu § 19 AVG und §§ 24, 40 und 41 VStG (Ladungsbescheid an Beschuldigte)
- [Formular 29](#) zu § 19 AVG und §§ 24, 40, 41, 43 und 59 VStG (Bescheid über die Ladung von Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren)

- [Formular 30](#) zu § 19 AVG und § 24 VStG (Ladungsbescheid an Beteiligte im Verwaltungsstrafverfahren)
- [Formular 31](#) zu § 19 AVG und § 24 VStG (Ladungsbescheid an Zeugen/Zeuginnen, Sachverständige, Dolmetscher/innen im Verwaltungsstrafverfahren)
- [Formular 32](#) zu § 19 AVG und §§ 24, 40 und 41 VStG (Bescheid über eine Zwangsstrafe [Vollstreckungsverfügung] im Verwaltungsstrafverfahren; Neuerliche Beschuldigtenladung im Verwaltungsstrafverfahren; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- [Formular 33](#) zu § 19 AVG, § 24 VStG und § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe [Vollstreckungsverfügung] im Verwaltungsstrafverfahren; Neuerlicher Ladungsbescheid an Beteiligte im Verwaltungsstrafverfahren; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- [Formular 34](#) zu § 19 AVG, § 24 VStG und § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe [Vollstreckungsverfügung] im Verwaltungsstrafverfahren; Neuerlicher Ladungsbescheid an Zeugen/Zeuginnen, Sachverständige, Dolmetscher/innen im Verwaltungsstrafverfahren; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- [Formular 35](#) zu § 19 AVG, § 24 VStG und § 10 VVG (Vorführungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren [Vollstreckungsverfügung])
- [Formular 36](#) zu §§ 40 und 42 VStG (Aufforderung zur Rechtfertigung)
- [Formular 37](#) zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Beschuldigten)
- [Formular 38.1](#) zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Zeuginnen im Verwaltungsstrafverfahren)
- [Formular 38.2](#) zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von nichtamtlichen Sachverständigen im Verwaltungsstrafverfahren)
- [Formular 38.3](#) zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von nichtamtlichen Dolmetschern/Dolmetscherinnen im Verwaltungsstrafverfahren)
- [Formular 38.4](#) zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Sachverständigen, Dolmetschern/Dolmetscherinnen im Verwaltungsstrafverfahren)
- [Formular 39](#) zu § 55 AVG und §§ 24 und 40 VStG (Rechtshilfeersuchen)
- [Formular 40](#) zu §§ 43, 44 und 44a VStG (Strafverhandlungsschrift/Straferkenntnis)
- [Formular 41](#) zu § 46 VStG (Straferkenntnis)
- [Formular 42](#) zu § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG (Ermahnung)
- [Formular 43](#) zu § 48 VStG (Strafverfügung)
- [Formular 44](#) zu § 49a VStG (Anonymverfügung)
- [Formular 45](#) zu § 50 VStG (Organstrafverfügung)
- [Formular 46](#) zu §§ 53b und 54b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe)
- [Formular 47](#) zu §§ 53b und 54b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe; Vollzug einer Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe; Verständigung der Strafvollzugsbehörde)
- [Formular 48](#) zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Polizeidienststelle)
- [Formular 49](#) zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Durchschrift für Vorzuführende)
- [Formular 50](#) zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Strafvollzugsbehörde)
- [Formular 51](#) zu § 54b VStG (Teilzahlungsbescheid)
- [Formular 52](#) zu § 4 VVG (Androhung der Ersatzvornahme)
- [Formular 53](#) zu § 4 VVG (Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme)
- [Formular 54](#) zu § 4 VVG (Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme)
- [Formular 55](#) zu § 4 VVG (Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme)
- [Formular 56](#) zu § 5 VVG (Androhung einer Zwangsstrafe)
- [Formular 57](#) zu § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe; Androhung einer weiteren Zwangsstrafe)

- [Formular G 1](#) zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Beteiligte)
- [Formular G 2](#) zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Zeugen/Zeuginnen, Sachverständige, Dolmetscher/innen)
- [Formular G 3](#) zu § 39 AVG (Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens.)

Im RIS seit
05.12.2013

Zuletzt aktualisiert am
09.12.2014

Gesetzesnummer
20008683

Dokumentnummer
NOR40158684

Kurztitel
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 23

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
VwGG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 23. (1) Die Parteien können, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ihre Rechtssache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In Abgaben- und Abgabenstrafsachen können sie sich auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.

(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von diesen Körperschaften bestellt sind, und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Mit der Vertretung des Bundes, der Länder und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder der Länder oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden kann auch die Finanzprokurator, mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden können auch Organe der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien betraut werden. Die Finanzprokurator und die Organe der Bundesministerien dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Bundes nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden der sachlich in Betracht kommende Bundesminister, sonst der Bundesminister für Finanzen zustimmt.

(4) Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) oder durch die Finanzprokurator schließt nicht aus, dass auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen

Erklärungen abgeben.

(5) Die einem Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erteilte Vollmacht ermächtigt ihn, wenn die Partei während des Verfahrens stirbt, deren Rechtsnachfolger zu vertreten.

Schlagworte
Abgabensachen

Im RIS seit
01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2015

Gesetzesnummer
10000795

Dokumentnummer
NOR40148121

Kurztitel
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 24

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
VwGG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

Schriftsätze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Schriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen. Unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof sind insbesondere einzubringen:

1. Schriftsätze im Revisionsverfahren ab Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof;
2. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes, in dem es ausgesprochen hat, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

(2) Die Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen (Anwaltpflicht). Dies gilt nicht für

1. Revisionen und Anträge, die vom Bund, von einem Land, von einer Stadt mit eigenem Statut oder von einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Gebietskörperschaften bestellt sind, oder von deren Behörden oder Organen eingebracht werden;
2. Revisionen und Anträge in Dienstrechtssachen von dem Dienst- oder Ruhestand angehörenden rechtskundigen Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

(3) Von jedem Schriftsatz samt Beilagen sind so viele gleichlautende Ausfertigungen beizubringen, dass jeder vom Verwaltungsgericht oder vom Verwaltungsgerichtshof zu verständigenden Partei oder Behörde eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des Verwaltungsgerichtshofes zurückbehalten werden kann. Sind die Beilagen sehr umfangreich, kann die Beigabe von Ausfertigungen unterbleiben. Beilagen gemäß § 28 Abs. 4 und 5 sind nur in einfacher Ausfertigung beizubringen. Gleichschriften bedürfen keiner Unterschrift.

(4) Für Schriftsätze, die elektronisch eingebracht werden, genügt eine einfache Einbringung. Soweit mehrere Ausfertigungen von im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Schriftsätzen benötigt werden, hat der Verwaltungsgerichtshof die entsprechenden Ausdrucke herzustellen. In Fällen, in denen Ausfertigungen von im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Schriftsätzen mit außergewöhnlichem Umfang oder in außergewöhnlicher Anzahl benötigt werden, kann der Richter der Partei unter Setzung einer angemessenen Frist die Beibringung der Ausfertigungen auftragen.

Schlagworte
Dienststand

Im RIS seit
01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2015

Gesetzesnummer
10000795

Dokumentnummer
NOR40148122

Kurztitel
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 48

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
VwGG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 48. (1) Der Revisionswerber hat Anspruch auf Ersatz

1. der Kommissionsgebühren und der Eingabengebühr gemäß § 24a, die er im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu entrichten hat, sowie der Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes, für die er aufzukommen hat;
2. des Aufwandes, der für ihn mit der Einbringung der Revision durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) verbunden war (Schriftsatzaufwand);
3. der Reisekosten (Fahrt- und Aufenthaltskosten), die für ihn mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden waren;
4. des sonstigen Aufwandes, der für ihn mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand).

(2) Die Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 hat Anspruch auf Ersatz

1. des Aufwandes, der für sie mit der Einbringung der Revisionsbeantwortung verbunden war (Schriftsatzaufwand);
2. der Reisekosten (Fahrt- und Aufenthaltskosten), die für sie mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden waren;
3. des sonstigen Aufwandes, der für sie mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand).

(3) Ein Mitbeteiligter hat Anspruch auf Ersatz

1. der Kommissionsgebühren und der Eingabengebühr gemäß § 24a, die er im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu entrichten hat, sowie der Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes, für die er aufzukommen hat;
2. des Aufwandes, der für ihn mit der Einbringung einer Revisionsbeantwortung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) verbunden war (Schriftsatzaufwand);
3. der Reisekosten (Fahrt- und Aufenthaltskosten), die für ihn mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden waren;
4. des sonstigen Aufwandes, der für ihn mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand).

Schlagworte

Fahrtkosten

Im RIS seit
01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2015

Gesetzesnummer
10000795

Dokumentnummer
NOR40148084

Kurztitel

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 49

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
VwGG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 49. (1) Als Ersatz für den Schriftsatz- und den Verhandlungsaufwand gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie Abs. 3 Z 2 und 4 sind Pauschalbeträge zu zahlen, deren Höhe vom Bundeskanzler durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das den durchschnittlichen Kosten der Einbringung eines der im § 48 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 3 Z 2 genannten Schriftsätze bzw. der Vertretung durch einen Rechtsanwalt entspricht.

(2) Als Ersatz für den Vorlage-, den Schriftsatz- und den Verhandlungsaufwand gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 und 3 sind Pauschalbeträge zu zahlen, deren Ausmaß vom Bundeskanzler durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das dem durchschnittlichen Aufwand der Behörden für diese Parteihandlungen entspricht. Die Höhe der Pauschalbeträge für den Schriftsatz- und für den Verhandlungsaufwand darf jedoch die Hälfte der Pauschalbeträge nicht übersteigen, die auf Grund des Abs. 1 als Ersatz für den Schriftsatzaufwand gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 bzw. für den Verhandlungsaufwand gemäß § 48 Abs. 1 Z 4 festgestellt werden.

(3) Fahrtkosten im Inland (§ 48) sind in dem bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel notwendigen Ausmaß zu ersetzen. Bei Eisenbahnen ist die 1., ansonsten die 2. Tarifklasse maßgebend. Der Fahrpreis ist nach den für das betreffende öffentliche Verkehrsmittel jeweils geltenden Tarifen zu vergüten, wobei bestehende allgemeine Tarifiermäßigungen zu berücksichtigen sind.

(4) Aufenthaltskosten im Sinne des § 48 sind die mit dem Aufenthalt am Sitz des Verwaltungsgerichtshofes notwendig verbundenen zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Als Ersatz dieser Kosten sind Pauschalbeträge zu zahlen, deren Höhe vom Bundeskanzler durch Verordnung für alle Fälle des § 48 einheitlich in einem Ausmaß festzustellen ist, das der durchschnittlichen Höhe der in Betracht kommenden Kosten entspricht.

(5) Hat an einer mündlichen Verhandlung in den Fällen der Abs. 1 und 3 des § 48 im Auftrag der Partei ein Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) teilgenommen, so sind für die Berechnung der Reisekosten dessen Verhältnisse, ansonsten die Verhältnisse der Partei maßgebend. Neben den Reisekosten eines Rechtsanwaltes (Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers) sind die Reisekosten der von ihm vertretenen Partei nur zu ersetzen, wenn die Partei an der mündlichen Verhandlung auf Grund einer Ladung des Verwaltungsgerichtshofes teilzunehmen hatte. In den Fällen des § 48 Abs. 2 sind für die Berechnung der Reisekosten die Verhältnisse der Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2, im Fall einer Vertretung gemäß § 23 Abs. 3 jedoch die Verhältnisse des mit der Vertretung betrauten Organs (Bundesministerium, Finanzprokurator) maßgebend.

(6) Sind mehrere Mitbeteiligte vorhanden, so sind jene unter ihnen, denen ein Schriftsatz- oder ein Verhandlungsaufwand, Fahrt- oder Aufenthaltskosten erwachsen sind, hinsichtlich des Ersatzes jeder dieser Arten von Aufwendungen als eine Partei anzusehen. Der dieser Partei zustehende Ersatz für Schriftsatz- und für Verhandlungsaufwand ist an die die Partei bildenden Mitbeteiligten zu gleichen Teilen zu leisten. Der Berechnung der Reisekosten sind die Verhältnisse jenes Mitbeteiligten zugrunde zu legen, der die größte Entfernung zurückzulegen hatte. Der so errechnete Betrag für Reisekostenersatz ist an diesen Mitbeteiligten zu zahlen. Die Zahlung hat gegenüber allen Mitbeteiligten, die auf Reisekostenersatz Anspruch haben, schuldbefreiende Wirkung. Welche Ansprüche diese Mitbeteiligten untereinander haben, richtet sich nach dem Verhältnis jener Beträge zueinander, auf die jeder Mitbeteiligte gemäß Abs. 3 im Fall der Abweisung der Revision Anspruch hätte.

Schlagworte

Fahrtkosten, Vorlageaufwand

Im RIS seit
01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2015

Gesetzesnummer
10000795

Dokumentnummer
NOR40148142

Kurztitel
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage

§ 53

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

VwGG

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 53. (1) Haben mehrere Revisionswerber ein Erkenntnis oder einen Beschluss gemeinsam in einer Revision angefochten, ist die Frage des Anspruches auf Aufwändersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn die Revision nur von dem in der Revision erstangeführten Revisionswerber eingebracht worden wäre. Der Aufwändersatz ist an diesen Revisionswerber zu zahlen. Die Zahlung hat gegenüber allen Revisionswerbern, die auf Aufwändersatz Anspruch haben, schuldbefreiende Wirkung. Welche Ansprüche diese Revisionswerber untereinander haben, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Aufwändersatz haben die Revisionswerber zu gleichen Teilen zu leisten.

(2) Haben mehrere Revisionswerber ein Erkenntnis oder einen Beschluss in getrennten Revisionen angefochten und sind diese Revisionen durch denselben Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebracht worden, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des erstangeführten Revisionswerbers tritt in diesem Fall der Revisionswerber, dessen Revision die niedrigste Geschäftszahl des Verwaltungsgerichtshofes trägt.

Im RIS seit

01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2015

Gesetzesnummer

10000795

Dokumentnummer

NOR40148089

Kurztitel

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

VwGG

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 54. (1) Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 oder gemäß § 45 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Z 1 AVG bewilligt, so hat die Partei, die die Wiederaufnahme beantragt hat, gegen jene Partei, die das Erkenntnis beziehungsweise den Beschluss durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat, einen Anspruch

1. auf Ersatz des Aufwandes, der für sie mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand);
2. auf Ersatz der Geldleistungen, die sie auf Grund der §§ 47 bis 59 dieses Bundesgesetzes im anhängigen Verfahren vor dessen Wiederaufnahme zu erbringen hatte.

(2) Auf den Schriftsatzaufwand gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2 über den Schriftsatzaufwand mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Pauschalbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 um die Hälfte niedriger festzusetzen ist als der sonst auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschalbetrag.

(3) Wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens von mehreren Parteien beantragt, so hat jede von ihnen einen Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß den Abs. 1 und 2. Wurde jedoch von mehreren Parteien ein gemeinsamer Wiederaufnahmeantrag gestellt oder wurden getrennte Wiederaufnahmeanträge von mehreren Parteien durch denselben Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebracht, so gilt § 53 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Soweit die Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmen, gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Aufwandsersatz auch für das wiederaufgenommene Verfahren.

Im RIS seit 01.03.2013 Zuletzt aktualisiert am 27.01.2015

Gesetzesnummer
10000795

Dokumentnummer
NOR40148143

Kurztitel
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 10/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 61

Inkrafttretensdatum 01.01.2014 Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
VwGG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

Verfahrenshilfe

§ 61. (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, [RGL. Nr. 113/1895](#), zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(2) Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die

Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet über den Antrag auf Verfahrenshilfe das Verwaltungsgericht mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich.

(3) Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist, entscheidet über den Antrag auf Verfahrenshilfe der Verwaltungsgerichtshof. Im Antrag ist, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

(4) Über Anträge auf Verfahrenshilfe für die Abfassung und Einbringung eines Fristsetzungsantrages oder eines Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

(5) Hat das Verwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof die Verfahrenshilfe bewilligt, hat es bzw. hat er den Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(6) Wird gemäß § 45 Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung – RAO, [RGBl. Nr. 96/1868](#), anstelle des bisher beigegebenen Rechtsanwaltes ein anderer Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe bestellt, hat die Rechtsanwaltskammer den Verwaltungsgerichtshof hievon unverzüglich unter Beischluss eines Zustellnachweises in Kenntnis zu setzen.

(7) Hat der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, gilt eine von ihm bewilligte Verfahrenshilfe und die Bestellung eines Rechtsanwaltes auch für das Revisionsverfahren.

Im RIS seit
01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2015

Gesetzesnummer
10000795

Dokumentnummer
NOR40148145

Kurztitel
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 30

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
VwGGV

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

Belehrung über die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim
Verwaltungsgerichtshof

§ 30. Jedes Erkenntnis hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:

1. auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;
2. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;
3. auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren.

Im RIS seit
15.02.2013

Zuletzt aktualisiert am
01.12.2014

Gesetzesnummer
20008255

Dokumentnummer
NOR40147943

Kurztitel
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 35

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
VwGGV

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

5. Abschnitt

Kosten

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,

2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Schlagworte

Befehlsgewalt, Schriftsatzaufwand, Verhandlungsaufwand, Vorlageaufwand

Im RIS seit
15.02.2013

Zuletzt aktualisiert am
01.12.2014

Gesetzesnummer
20008255

Dokumentnummer
NOR40147948

Kurztitel

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 33/2013](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 40

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
VwGVG

Index
10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

(2) Der Antrag auf Beigegebung eines Verteidigers kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Er ist ab Erlassung des Bescheides bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Wird der Antrag innerhalb der Beschwerdefrist beim Verwaltungsgericht eingebracht, so gilt er als rechtzeitig gestellt. In dem Antrag ist die Strafsache

bestimmt zu bezeichnen, für die die Beigebung eines Verteidigers begehrt wird.

(3) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Beigebung eines Verteidigers und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Beigebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuss der nach dem Sitz des Verwaltungsgerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen des Beschuldigten zur Auswahl der Person des Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(4) Hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, so beginnt für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

(5) Die Bestellung eines Verteidigers erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(6) In Privatanklagesachen sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers auch gestellt werden kann, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen worden ist. Er kann frühestens gleichzeitig mit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde gestellt werden und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(7) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

Im RIS seit
15.02.2013

Zuletzt aktualisiert am
01.12.2014

Gesetzesnummer
20008255

Dokumentnummer
NOR40147953

Kurztitel
Volksgruppengesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 396/1976](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 2/2008](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 22

Inkrafttretensdatum
01.01.2008

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
VoGrG

Index
10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Text

§ 22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z 1 Strafprozeßordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.

(2) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu

berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.

(3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.

(4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbetriebes ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluß einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

Schlagworte
 Kostentragung

Zuletzt aktualisiert am
 09.10.2014

Gesetzesnummer
 10000602

Dokumentnummer
 NOR40100449

Kurztitel
 Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen Zivil- und Handelssachen (Italien)

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 521/1974](#)

Typ
 Vertrag - Italien

§/Artikel/Anlage
 Art. 10

Inkrafttretensdatum
 02.10.1974

Außerkrafttretensdatum

Index
 29/11 Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Text

Artikel 10

(1) Die Vergleiche, die vor einem Gericht eines der beiden Staaten geschlossen worden und dort vollstreckbar sind, werden im anderen Staate als wirksam anerkannt und vollstreckt, sofern die Anerkennung oder Vollstreckung nicht der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht.

(2) Die vor den österreichischen Jugendämtern geschlossenen Vergleiche werden, soweit sie den Unterhalt betreffen, wie die im Absatz 1 genannten Vergleiche behandelt. Die Anerkennung und die Vollstreckung sind jedoch zu versagen, wenn der Unterhaltspflichtige nachweist, daß es ihm nicht gestattet gewesen ist, zur Schließung des Vergleiches einen Rechtsanwalt beizuziehen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(3) Die Partei, die einen Vergleich im anderen Staate geltend machen will, hat eine Ausfertigung des Vergleiches und eine Bestätigung des Gerichtes oder des Jugendamtes, vor dem der Vergleich geschlossen worden ist, vorzulegen, aus der sich ergibt, daß der Vergleich die Wirkung eines Exekutionstitels hat. Artikel 9 Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

Anmerkung

Zu Abs. 2: Siehe § 18 Z 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, [BGBl. Nr. 99/1954](#).

Schlagworte

Exekution

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2014

Gesetzesnummer

10002313

Dokumentnummer

NOR12030026

Alte Dokumentnummer

N2197424940S

Kurztitel

VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014

Kundmachungsorgan

[BGBl. II Nr. 518/2013](#)

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

VwGH-AufwErsV

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

§ 1. Die Höhe der nach § 48 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1 Z 1, § 55 und § 56 Abs. 1 VwGG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgestellt:

1. Zu § 48 Abs. 1 Z 2 und 4, § 55 und § 56 Abs. 1 VwGG:

- | | |
|---|--------------|
| a) Ersatz des Aufwandes, der für den Revisionswerber als obsiegende Partei mit der Einbringung der Revision durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) verbunden war (Schriftsatzaufwand) | 1106,40 Euro |
| In Fällen eines Fristsetzungsantrages, sofern die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 zweiter Satz VwGG zutreffen, jedoch nur | 553,20 Euro |
| b) Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für den Revisionswerber als obsiegende Partei mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) | 1383,00 Euro |
| c) Ersatz des Schriftsatzaufwandes in Fällen der Klaglosstellung, sofern die Voraussetzungen nach § 55 zweiter Satz VwGG zutreffen | 829,80 Euro |

2. Zu § 48 Abs. 2 Z 1 und 3 VwGG:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ersatz des Aufwandes, der für die Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG als obsiegende Partei mit der Einbringung der Revisionsbeantwortung verbunden war (Schriftsatzaufwand) | 553,20 Euro |
|--|-------------|

b) Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für die Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand)	691,50 Euro
3. Zu § 48 Abs. 3 Z 2 und 4 VwGG:	
a) Ersatz des Aufwandes, der für einen Mitbeteiligten als obsiegende Partei mit der Einbringung einer Revisionsbeantwortung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) verbunden war (Schriftsatzaufwand)	1106,40 Euro
b) Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für einen Mitbeteiligten als obsiegende Partei mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand)	1383,00 Euro
4. Zu § 54 Abs. 1 Z 1 VwGG:	
a) Ersatz des Aufwandes, der für die Partei mit Ausnahme der lit. b in den Fällen des § 54 Abs. 1 Z 1 VwGG mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)	553,20 Euro
b) Ersatz des Aufwandes, der für die Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG in den Fällen des § 54 Abs. 1 Z 1 VwGG mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)	276,60 Euro

Im RIS seit
02.01.2014

Zuletzt aktualisiert am
04.03.2014

Gesetzesnummer
20008715

Dokumentnummer
NOR40159201

Kurztitel
Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 60/2007](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 119/2012](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 92

Inkrafttretensdatum
01.01.2013

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
WAG 2007

Index
37/02 Kreditwesen

Text

§ 92. (1) Zur Abwendung einer Gefahr für die finanziellen Belange der Kunden eines Rechtsträgers gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 und 2 im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit, kann die FMA bei solchen Rechtsträgern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (§ 3 Abs. 5 Z 1) befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Die FMA kann durch Bescheid insbesondere

1. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapital- und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
2. eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört; die Aufsichtsperson, der alle Rechte gemäß § 91 Abs. 3 zustehen, hat
 - a) diesem Rechtsträger alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, bzw.
 - b) im Falle, dass dem Rechtsträger die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern;
3. Geschäftsleitern des Rechtsträgers unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organs die Führung des Unternehmens ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der FMA, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet scheinen, eine Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;
4. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(2) Die FMA kann auf Antrag der gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 3 bestellten Aufsichtsperson (Regierungskommissär) einen Stellvertreter bestellen, wenn und so lange dies aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Verhinderung der Aufsichtsperson, erforderlich ist. Für die Bestellung des Stellvertreters sowie für dessen Rechte und Pflichten finden die für die Aufsichtsperson geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Aufsichtsperson (Regierungskommissär) kann sich mit Genehmigung der FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen bedienen, soweit dies nach Umfang und Schwierigkeit der Aufgaben erforderlich ist. Die Genehmigung der FMA hat diese Personen namentlich zu benennen und ist auch dem Rechtsträger zuzustellen. Diese Personen handeln auf Weisung und im Namen der Aufsichtsperson (Regierungskommissär) oder ihres Stellvertreters.

(3) Die FMA hat vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Meldungen über geeignete Regierungskommissäre einzuholen. Ist ein Regierungskommissär nach Abs. 1 Z 2 oder ein Stellvertreter nach Abs. 2 zu bestellen und ist keine Bestellung auf Grund dieser Meldungen möglich, so hat die FMA die nach dem Sitz des Rechtsträgers zuständige Rechtsanwaltskammer oder die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu benachrichtigen, damit diese einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer als Regierungskommissär namhaft machen. Bei Gefahr in Verzug kann die FMA

1. einen Rechtsanwalt oder
2. einen Wirtschaftstreuhänder

vorläufig als Regierungskommissär bestellen. Diese Bestellung tritt mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftsprüfers nach dem ersten Satz außer Kraft.

(4) Alle von der FMA gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ruhen für die Dauer eines Geschäftsaufsichtsverfahrens.

(5) Dem Regierungskommissär ist von der FMA eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und den Aufwendungen hierfür steht. Der Regierungskommissär ist zur Rechnungslegung über das jeweils vorangegangene Quartal sowie nach Beendigung seiner Tätigkeit berechtigt. Die FMA hat die Vergütung unverzüglich nach Rechnungsprüfung zu leisten.

(6) Die FMA ist zur Information der Öffentlichkeit berechtigt, von ihr getroffene Maßnahmen nach Abs. 1, 3 und 8 durch Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder im Internet oder durch Aushang an geeigneter Stelle in den Geschäftsräumlichkeiten des Rechtsträgers gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 und 2 bekannt zu machen. Veröffentlichungen von Maßnahmen nach Abs. 8 in Verbindung mit § 70 Abs. 4 Z 1 BWG sind jedoch nur vorzunehmen, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen. Wurde einer Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1, 3 oder 8 in einem höchstgerichtlichen Verfahren aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA dies in gleicher Weise

bekannt zu machen. Die Veröffentlichung ist richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, wenn der Bescheid aufgehoben wird.

(7) Bescheide, mit denen Geschäftsleitern die Führung eines Rechtsträgers gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 und 2 ganz oder teilweise untersagt wird (Abs. 1 Z 3 und Abs. 8), sind wie auch eine allfällige Aufhebung dieser Maßnahme von der FMA dem Firmenbuchgericht zur Eintragung in das Firmenbuch zu übermitteln.

(8) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 5 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt ein Rechtsträger gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 und 2 Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat die FMA die in § 70 Abs. 4 Z 1 bis 3 BWG genannten Maßnahmen in Bezug auf diesen Rechtsträger zu ergreifen. Verletzt ein in § 91 Abs. 1 Z 3 bis 6 genannter Rechtsträger, ein Versicherungsunternehmen im Rahmen des § 2 Abs. 2 oder eine Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen des § 2 Abs. 3 Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat die FMA die in § 70 Abs. 4 Z 1 BWG genannten Maßnahmen in Bezug auf diesen Rechtsträger zu ergreifen. Verletzt ein in § 91 Abs. 1a genannter Rechtsträger Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010, so hat die FMA die in § 70 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 BWG genannten Maßnahmen in Bezug auf diesen Rechtsträger zu ergreifen.

(9) Bei einer Prüfung gemäß § 91 Abs. 3 sind die Prüfungsorgane mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen. Im übrigen ist § 71 Abs. 1 bis 6 BWG anzuwenden.

(10) Zur Prüfung von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten kann die FMA auch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen, wenn dies das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostenersparnis gelegen ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch die Teilnahme eigener Prüfer an einer von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführten Prüfung möglich.

(11) Die FMA kann durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Wertpapierdienstleistungsgeschäfte (§ 3 Abs. 2 Z 1 bis 4) nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Die Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, Firmenbuchnummer, Internetadresse, Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden. Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

(12) Die FMA hat auf individuelle Anfrage in angemessener Frist Auskünfte über den Konzessionsumfang von Rechtsträgern gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 und 2 zu erteilen. Die FMA registriert sämtliche Rechtsträger und hat eine Datenbank zu führen, die Informationen über den aktuellen Umfang der bestehenden Konzessionen dieser Rechtsträger enthält, und hat über Internet eine Abfrage dieser Daten zu ermöglichen. Jede Zulassung und jeder Entzug der Zulassung ist der ESMA mitzuteilen. Die FMA hat weiters in dieser Datenbank ein Verzeichnis der Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten zu führen, die im Inland zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder über eine Zweigstelle berechtigt sind, soweit diese Tätigkeit im Inland gemäß Art. 31 oder 32 der Richtlinie 2004/39/EG notifiziert wurde.

(13) Die FMA teilt der ESMA die Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren mit, die in Österreich vorgesehen sind.

Anmerkung

EG: Art. 1, [BGBl. I Nr. 66/2009](#); Art. 1, [BGBl. I Nr. 145/2011](#).

Schlagworte

Kapitalentnahme, Kapitalausschüttung

Im RIS seit
02.01.2013
Gesetzesnummer
20005401

Zuletzt aktualisiert am
03.09.2014

Dokumentnummer
NOR40144497

Kurztitel
Wettbewerbsgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 62/2002](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 15

Inkrafttretensdatum
01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
WettbG

Index
26/01 Wettbewerbsrecht

Text

Vertretung

§ 15. (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten selbst aufzutreten, sofern nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann mit ihrer Vertretung auch die Finanzprokurator oder einen Rechtsanwalt betrauen.

Zuletzt aktualisiert am
22.11.2011

Gesetzesnummer
20001898

Dokumentnummer
NOR40029450

Kurztitel
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

Kundmachungsorgan
[BGBl. I Nr. 58/1999](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 39/2010](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 91

Inkrafttretensdatum
16.06.2010

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
WTBG

Index
36 Wirtschaftstrehänder

Text

Verschwiegenheitspflicht

§ 91. (1) Berufsberechtigte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist es ohne Bedeutung, ob die Kenntnis dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht der Berufsberechtigten erstreckt sich auch auf persönliche Umstände und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Durchführung erteilter Aufträge oder im Zuge eines behördlichen, nicht öffentlichen Verfahrens in Ausübung ihres Berufes als solche bekanntgeworden sind.

(3) Inwieweit ein Berufsberechtigter in Ansehung dessen, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren befreit ist, bestimmen die Verwaltungs- und Abgabenverfassungsgesetze sowie die Zivil- und Strafprozeßordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß im Abgabenverfahren vor den Finanzbehörden einem Berufsberechtigten die gleichen Rechte wie einem Rechtsanwalt zustehen.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und insoweit

1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, und den damit im Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen oder
2. der Auftraggeber den Berufsberechtigten ausdrücklich von dieser Pflicht entbunden hat oder
3. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Qualitätsprüfungen auf Grund des Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung, [BGBl. I Nr. 84/2005](#), bei Abschlussprüfungen bestehen oder
4. die Weitergabe und Verarbeitung von Informationen, auch in Form elektronischer Datenbanken und Informationsverbundsysteme, für die Beurteilung von Befangenheit und Ausgeschlossenheit im Netzwerk, einschließlich zu Netzwerkmitgliedern im Ausland, vor Übernahme eines Abschlussprüfermandates und während der Durchführung desselben durch Netzwerkmitglieder (§§ 270 Abs. 1a, 271 bis 271c des Unternehmensgesetzbuches, [dRGBL. S 219/1897](#)) erforderlich ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Erfüllungsgehilfen der Berufsberechtigten, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Prokuristen und Berufsanwärter.

Schlagworte

Betriebsgeheimnis, Verwaltungsverfahren, Abgabenverfahren, Zivilverfahren, Verwaltungsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Meldepflicht

Im RIS seit
09.07.2010

Zuletzt aktualisiert am
09.07.2010

Gesetzesnummer
10005162

Dokumentnummer
NOR40118760

Kurztitel
Wohnungseigentumsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 70/2002](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 111/2010](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.05.2011

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

WEG 2002

Index

20/05 Wohn- und Mietrecht

Beachte

Abs. 2 Z 4 ist anzuwenden, wenn das zuzustellende Schriftstück nach dem 30. April 2011 abgefertigt wird (vgl. Art. 39 Abs. 5, [BGBl. I Nr. 111/2010](#)).

Text

11. Abschnitt

Verfahrens- und gebührenrechtliche Bestimmungen

Wohnungseigentumsrechtliches Außerstreitverfahren

§ 52. (1) Über die Anträge in den folgenden Angelegenheiten entscheidet das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, im Verfahren außer Streitsachen:

1. Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs. 2) und Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs. 3);
2. Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten einschließlich der Entschädigung eines dadurch beeinträchtigten Wohnungseigentümers (§ 16 Abs. 2 und 3);
3. Minderheitsrechte des einzelnen Wohnungseigentümers (§ 30 Abs. 1 und 2) einschließlich der sonstigen Angelegenheiten der Wohnungseigentümer der Liegenschaft, über die nach dem 16. Hauptstück des Zweiten Teils des ABGB im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden ist, wie etwa Benützungsvorgaben (§ 17);
4. Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft (§ 24 Abs. 6);
5. Aufhebung eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über eine zur außerordentlichen Verwaltung zählende Veränderung an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft (§ 29);
6. Durchsetzung der Pflichten des Verwalters mit Ausnahme der Herabsetzung des Entgelts (§§ 20 Abs. 1 bis 7, 31 Abs. 3);
7. Festsetzung einer abweichenden Abrechnungsperiode (§ 34 Abs. 2);
8. Bestellung eines vorläufigen Verwalters (§ 23), Rechtswirksamkeit einer Kündigung oder gerichtliche Auflösung des Verwaltungsvertrags (§ 21);
9. Zulässigkeit eines vereinbarten oder Festsetzung eines abweichenden Aufteilungsschlüssels oder einer abweichenden Abrechnungs- oder Abstimmungseinheit (§ 32 Abs. 2, 5 und 6), verbrauchsabhängige Aufteilung von Aufwendungen (§ 32 Abs. 3), benützungsabhängige Einhebung von Energiekosten bei Gemeinschaftsanlagen (§ 32 Abs. 4);
10. Zustimmung zur Nachfinanzierung (§ 41);
11. Fortsetzung der Bauführung bei Insolvenz (§ 44).

(2) In den in Abs. 1 angeführten Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit den in § 37 Abs. 3 Z 1, 6, 8, 10 bis 19 sowie Abs. 4 MRG genannten und den folgenden Besonderheiten:

1. Den Wohnungseigentümern und dem Verwalter kommt insoweit Parteistellung zu, als ihre Interessen durch die Entscheidung über den Antrag unmittelbar berührt werden können; dem Verwalter kommt überdies auch dann Parteistellung zu, wenn Gegenstand des Verfahrens ein

Verhalten des Verwalters ist.

2. In Verfahren nach Abs. 1 Z 1 kommt überdies - unbeschadet weiterer Rechte nach § 37 Abs. 5 - den Wohnungseigentumsbewerbern, die dem Gericht vom Antragsteller bekannt gegeben oder sonst bekannt wurden, Parteistellung zu.
3. Für die Beziehung von im Antrag nicht namentlich genannten Wohnungseigentümern reicht es aus, wenn sie zu einem Zeitpunkt, zu dem dies noch zulässig ist, Sachvorbringen erstatten können.
4. Zustellungen an mehr als sechs Wohnungseigentümer können durch Anschlag im Sinne des § 24 Abs. 5 vorgenommen werden. Der Anschlag darf frühestens nach 30 Tagen abgenommen werden. Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags gilt mit Ablauf dieser Frist als vollzogen, spätere Zustellungen hingegen schon mit dem Anschlag. Die Gültigkeit der Zustellung wird dadurch, dass der Anschlag noch vor Ablauf dieser Frist abgerissen oder beschädigt wurde, nicht berührt. Der verfahrenseinleitende Antrag ist überdies einem vom Gericht zu bestimmenden Wohnungseigentümer mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Zustellung an einen Ersatzempfänger ist zulässig.
5. Einem Antrag auf gerichtliche Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs. 2) oder Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs. 3) sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Notwendigkeit der Nutzwertfest- oder -neufestsetzung und - soweit dies urkundlich belegbar ist - die Rechtzeitigkeit des Antrags ergeben.
6. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsbewerbern gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Wohnungseigentumsangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

(3) In den durch Kundmachung gemäß § 39 Abs. 2 und § 50 MRG bestimmten Gemeinden kann ein Verfahren auf Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs. 2) oder Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs. 3) bei Gericht nur eingeleitet werden, wenn die Sache vorher bei der Gemeinde anhängig gemacht wurde; diesbezüglich gelten neben Abs. 2 auch § 39 Abs. 3 bis 5 und § 40 MRG.

Schlagworte

Verfahrensbestimmung, Abrechnungseinheit, Nutzwertfestsetzung, Nutzwertneufestsetzung

Im RIS seit
21.01.2011

Zuletzt aktualisiert am
10.01.2013

Gesetzesnummer
20001921

Dokumentnummer
NOR40124560

Kurztitel
WTO-Abkommen - Rechte des geistigen Eigentums

Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 1/1995](#)

Typ
Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage
Art. 42

Inkrafttretensdatum

Außerkrafttretensdatum

01.01.1995

Index

59/03 GATT, Welthandelsorganisation

Text

2. ABSCHNITT: ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE VERFAHREN UND
ABHILFEMASSNAHMEN

Artikel 42

Gerechte und objektive Verfahren

Die Mitglieder stellen den Rechtsinhabern *1) zivilprozessuale Verfahren für die Durchsetzung aller unter dieses Abkommen fallenden Rechte des geistigen Eigentums zur Verfügung. Die Gegenpartei hat das Recht auf rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung, die genügend Einzelheiten einschließlich der Anspruchsgrundlage enthält. Den Parteien wird gestattet, sich durch einen unabhängigen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, und im Verfahren darf keine unzumutbare Belastung hinsichtlich der Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens gefordert werden. Alle Parteien solcher Verfahren sind berechtigt, ihre Ansprüche zu begründen und alle einschlägigen Beweismittel vorzulegen. Das Verfahren sieht Mittel und Wege vor, um vertrauliche Informationen zu kennzeichnen und zu schützen, sofern dies nicht bestehenden verfassungsrechtlichen Erfordernissen zuwiderlaufen würde.

*1) Im Sinne dieses Teils schließt der Begriff „Rechtsinhaber“ auch Verbände und Vereine ein, die einen gesetzlichen Status haben, auf Grund dessen sie solche Rechte geltend machen können.

Schlagworte

Zivilverfahren

Gesetzesnummer

10007664

Dokumentnummer

NOR12085383

Alte Dokumentnummer

N5199544865J

Kurztitel

Zahlungsdienstegesetz

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 66/2009](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 107/2010](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

30.04.2011

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

ZaDiG

Index

37/02 Kreditwesen

Text

Aufsichtsmaßnahmen und Veröffentlichungen

§ 64. (1) Zur Abwendung einer Gefahr für die finanziellen Belange der Kunden eines Zahlungsinstituts gemäß § 3 Z 4 lit. a im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit kann die FMA befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Die FMA kann durch Bescheid insbesondere

1. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapital- und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
2. eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört; die Aufsichtsperson, der alle Rechte gemäß § 63 Abs. 2 zustehen, hat
 - a) diesem Zahlungsinstitut alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, oder
 - b) im Falle, dass dem Zahlungsinstitut die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern;
3. Geschäftsleitern des Zahlungsinstituts unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organs die Führung des Unternehmens ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der FMA, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet scheinen, eine Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;
4. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(2) Die FMA kann auf Antrag der gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 3 bestellten Aufsichtsperson (Regierungskommissär) einen Stellvertreter bestellen, wenn und so lange dies aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Verhinderung der Aufsichtsperson, erforderlich ist. Für die Bestellung des Stellvertreters sowie für dessen Rechte und Pflichten finden die für die Aufsichtsperson geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Aufsichtsperson (Regierungskommissär) kann sich mit Genehmigung der FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen bedienen, soweit dies nach Umfang und Schwierigkeit der Aufgaben erforderlich ist. Die Genehmigung der FMA hat diese Personen namentlich zu benennen und ist auch dem Zahlungsinstitut zuzustellen. Diese Personen handeln auf Weisung und im Namen der Aufsichtsperson (Regierungskommissär) oder ihres Stellvertreters.

(3) Die FMA hat vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Meldungen über geeignete Regierungskommissäre einzuholen. Ist ein Regierungskommissär nach Abs. 1 Z 2 oder ein Stellvertreter nach Abs. 2 zu bestellen und ist keine Bestellung auf Grund dieser Meldungen möglich, so hat die FMA die nach dem Sitz des Zahlungsinstituts zuständige Rechtsanwaltskammer oder die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu benachrichtigen, damit diese einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer als Regierungskommissär namhaft machen. Bei Gefahr in Verzug kann die FMA

1. einen Rechtsanwalt oder
2. einen Wirtschaftstreuhandler

vorläufig als Regierungskommissär bestellen. Diese Bestellung tritt mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftsprüfers nach dem ersten Satz außer Kraft.

(4) Alle von der FMA gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ruhen für die Dauer eines Geschäftsaufsichtsverfahrens.

(5) Dem Regierungskommissär ist von der FMA eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und den Aufwendungen hierfür steht. Der Regierungskommissär ist zur Rechnungslegung über das jeweils vorangegangene Quartal sowie nach Beendigung seiner Tätigkeit berechtigt. Die FMA hat die Vergütung unverzüglich nach Rechnungsprüfung zu leisten.

(6) Bescheide, mit denen Geschäftsleitern die Führung eines Zahlungsinstitutes gemäß § 3 Z 4 lit. a ganz oder teilweise untersagt wird (Abs. 1 Z 3 und Abs. 8), sind, wie auch eine allfällige Aufhebung dieser Maßnahme, von der FMA dem Firmenbuchgericht zur Eintragung in das Firmenbuch zu übermitteln.

(7) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt ein Zahlungsinstitut gemäß § 3 Z 4 lit. a Bestimmungen gemäß § 59 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat die FMA die in § 70 Abs. 4 Z 1 bis 3 BWG genannten Maßnahmen in Bezug auf dieses Zahlungsinstitut zu ergreifen und gegebenenfalls die Konzession gemäß § 8 zu entziehen.

(8) Die FMA kann von ihr getroffene Maßnahmen nach Abs. 1, 3 und 7 sowie Sanktionen wegen einer Verletzung dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangener Verordnungen durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder durch Aushang an geeigneter Stelle in den Geschäftsräumlichkeiten des Zahlungsinstitutes (§ 3 Z 4 lit. a) bekannt machen. Veröffentlichungen von Maßnahmen nach Abs. 7 in Verbindung mit § 70 Abs. 4 Z 1 BWG dürfen jedoch nur vorgenommen werden, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes zur Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden.

(9) Die FMA kann durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Vornahme bestimmter Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2) nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Diese Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift und Firmenbuchnummer, Internetadresse, Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden.

(10) Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung gemäß Abs. 8 oder 9 in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen. Wird einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 8 bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA dies in gleicher Weise bekannt zu machen. Die Veröffentlichung ist richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, wenn der Bescheid aufgehoben wird.

(11) Ergibt sich für die FMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat sie die Behörde (Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, [BGBl. I Nr. 22/2002](#))) hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. § 41 Abs. 6 BWG ist anzuwenden.

(12) Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und Übermittlungen gemäß § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 7 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und die Oesterreichische Nationalbank gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Weiters kann die FMA in dieser Verordnung Abschlussprüfern für Bescheinigungen, Übermittlungen, Berichte und Meldungen gemäß § 25 Abs. 8 und § 65 Abs. 1, 2 und 3 eine fakultative Teilnahme an dem elektronischen System der Übermittlung gemäß dem ersten Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldedaten vergewissern können.

Anmerkung

EG: Art. 1, [BGBl. I Nr. 107/2010](#).

Schlagworte

Kapitaleinnahmen

Im RIS seit

12.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2014

Gesetzesnummer

20006355

Dokumentnummer

NOR40123798

Kurztitel
Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz

Kundmachungorgan
[BGBl. I Nr. 97/2012](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 3

Inkrafttretensdatum
15.11.2012

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZGVG

Index
37/02 Kreditwesen

Text

Aufsicht

§ 3. (1) Die FMA ist im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch zentrale Gegenparteien unbeschadet der ihr auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen zustehenden Befugnisse jederzeit berechtigt:

1. in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger zentraler Gegenparteien Einsicht zu nehmen und Kopien von ihnen zu erhalten;
2. von zentralen Gegenparteien und ihren Organen Auskünfte zu verlangen und gemäß den Verwaltungsverfahrensgesetzen Personen vorzuladen und zu befragen;
3. durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder durch sonstige Sachverständige Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen;
4. die Oesterreichische Nationalbank mit der Prüfung von zentralen Gegenparteien zu beauftragen; die Kompetenz der Oesterreichischen Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Aufsicht über zentrale Gegenparteien erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten; die Oesterreichische Nationalbank hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt; die FMA ist berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank teilnehmen zu lassen;
5. von zentralen Gegenparteien bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
6. von den Abschlussprüfern von zentralen Gegenparteien Auskünfte einzuholen;
7. den Verdacht strafbarer Handlungen gemäß § 78 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), [BGBl. Nr. 631/1975](#), einer Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

(2) Bei einer Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind die Prüfungsorgane mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen. Im Übrigen ist § 71 BWG anzuwenden. Hinsichtlich der Zusammenarbeit der FMA mit der Oesterreichischen Nationalbank und der Vornahme von Prüfungen durch diese sind die §§ 70 Abs. 1a bis 1c und 79 Abs. 1 bis 4a, 4b Z 4 und Abs. 5 BWG anzuwenden.

(3) Zur Abwendung einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer zentralen Gegenpartei gegenüber Clearingmitgliedern und Kunden kann die FMA befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Die FMA kann durch Bescheid insbesondere

1. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapital- und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;

2. eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört; die Aufsichtsperson, der alle Rechte gemäß § 3 Abs. 1 zustehen, hat
 - a) diesem Rechtsträger alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, bzw.
 - b) im Falle, dass dem Rechtsträger die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern;
3. Geschäftsleitern des Rechtsträgers unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organs die Führung des Unternehmens ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der FMA, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet scheinen, eine Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;
4. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(4) Die FMA kann auf Antrag der gemäß Abs. 3 Z 2 oder Abs. 5 bestellten Aufsichtsperson (Regierungskommissär) einen Stellvertreter bestellen, wenn und solange dies aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Verhinderung der Aufsichtsperson, erforderlich ist. Für die Bestellung des Stellvertreters sowie für dessen Rechte und Pflichten finden die für die Aufsichtsperson geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Aufsichtsperson (Regierungskommissär) kann sich mit Genehmigung der FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen bedienen, soweit dies nach Umfang und Schwierigkeit der Aufgaben erforderlich ist. Die Genehmigung der FMA hat diese Personen namentlich zu benennen und ist auch dem Rechtsträger zuzustellen. Diese Personen handeln auf Weisung und im Namen der Aufsichtsperson (Regierungskommissär) oder ihres Stellvertreters.

(5) Die FMA hat vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Meldungen über geeignete Regierungskommissäre einzuholen. Ist ein Regierungskommissär nach Abs. 3 Z 2 oder ein Stellvertreter nach Abs. 4 zu bestellen und ist keine Bestellung auf Grund dieser Meldungen möglich, so hat die FMA die nach dem Sitz des Rechtsträgers zuständige Rechtsanwaltskammer oder die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu benachrichtigen, damit diese einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer als Regierungskommissär namhaft machen. Bei Gefahr in Verzug kann die FMA

1. einen Rechtsanwalt oder
2. einen Wirtschaftsprüfer

vorläufig als Regierungskommissär bestellen. Diese Bestellung tritt mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftsprüfers nach dem ersten Satz außer Kraft.

(6) Dem Regierungskommissär ist von der FMA eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und den Aufwendungen hierfür steht. Der Regierungskommissär ist zur Rechnungslegung über das jeweils vorangegangene Quartal sowie nach Beendigung seiner Tätigkeit berechtigt. Die FMA hat die Vergütung unverzüglich nach Rechnungsprüfung zu leisten.

(7) Bescheide, mit denen Geschäftsleitern die Führung einer zentralen Gegenpartei ganz oder teilweise untersagt wird (Abs. 3 Z 3 und Abs. 8), sind, wie auch eine allfällige Aufhebung dieser Maßnahme, von der FMA dem Firmenbuchgericht zur Eintragung in das Firmenbuch zu übermitteln.

(8) Verletzt eine zentrale Gegenpartei Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 so kann die FMA

1. der zentralen Gegenpartei unter Androhung einer Zwangsstrafe auftragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern der zentralen Gegenpartei die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen, es sei denn, dass dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre, und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen.

(9) Bescheide in Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gelten mit Hinterlegung bei der FMA ohne vorhergehenden Zustellversuch als im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Gegenüber den Bescheidadressaten bleiben die an die Zustellung gebundenen Fristen nach den

allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften und die Regeln des Zustellgesetzes, [BGBl. Nr. 200/1982](#), unberührt.

Schlagworte

Kapitalentnahme, Wiederholungsfall, Kapitalausschüttung

Im RIS seit
14.11.2012

Zuletzt aktualisiert am
16.11.2012

Gesetzesnummer
20008051

Dokumentnummer
NOR40143311

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 128/2004](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Langtitel

Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung - ZPO).

StF: [RGI. Nr. 113/1895](#)

Änderung

[RGI. Nr. 118/1914](#)

[StGI. Nr. 95/1919](#) (PNV: 165 AB 204 S. 18.)

[StGI. Nr. 311/1919](#) (KNV: 205 AB 263 S. 20.)

[StGI. Nr. 116/1920](#) (KNV: 755 AB 775 S. 68.)

[StGI. Nr. 136/1920](#) (KNV: 399 AB 776 S. 69.)

[StGI. Nr. 321/1920](#) (KNV: 853 AB 922 S. 95.)

[BGBl. Nr. 743/1921](#) (NR: GP I 471 AB 636 S. 71.)

[BGBl. Nr. 532/1922](#) (NR: GP I 1075 AB 1122 S. 127.)

[BGBl. Nr. 19/1924](#) (NR: GP II 9 AB 56 S. 14.)

[BGBl. Nr. 183/1925](#) (NR: GP II 304 AB 330 S. 103.)

[BGBl. Nr. 222/1929](#) (NR: GP III 298 AB 338 S. 95.)

[BGBl. Nr. 6/1932](#) (NR: GP IV 223 AB 283 S. 69.)

[BGBl. Nr. 291/1932](#) (NR: GP IV 352 AB 404, 416 S. 99.)

[BGBl. Nr. 346/1933](#) (V d. BReg)

[BGBl. Nr. 554/1933 \(V\)](#)

[dRGBL. I S 421/1938](#)

[dRGBL. I S 1679/1938](#)

[dRGBL. I S 1999/1938](#)

[dRGBL. I S 1340/1940](#)

[dRGBL. I S 93/1942](#)

[dRGBL. I S 333/1942](#)

[dRGBL. I S 7/1943](#)

[StGBL. Nr. 188/1945](#)

[StGBL. Nr. 231/1945](#)

[BGBl. Nr. 113/1946 \(V über Wiederinkraftsetzung\)](#)

[BGBl. Nr. 1/1948 \(NR: GP V \[RV 446 AB 469 S. 63\]\(#\). BR: \[S. 25\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 26/1948 \(NR: GP V \[RV 480 AB 489 S. 65\]\(#\). BR: \[S. 26\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 20/1949 \(NR: GP V \[RV 549 u. 757 AB 515 u. 595 u. 715 u. 777 S. 73 u. 82\]\(#\).> u. 91. u. 101. BR: \[S. 29\]\(#\), \[32\]\(#\), \[36\]\(#\) u. \[37\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 49/1955 \(NR: GP VII \[RV 381 AB 450 S. 61\]\(#\). BR: \[S. 100\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 282/1955 \(NR: GP VII \[RV 565 AB 666 S. 83\]\(#\). BR: \[S. 112\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 257/1957 \(NR: GP VIII \[RV 290 AB 305 S. 40\]\(#\). BR: \[S. 128\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 2/1958 \(NR: GP VIII \[RV 190 u. 347 AB 304 u. 350 S. 39 u. 48\]\(#\). BR: \[S. 128\]\(#\) u. \[129\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 176/1963 \(NR: GP X \[RV 144 AB 194 S. 21\]\(#\). BR: \[S. 206\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 193/1967 \(NR: GP XI \[RV 457 AB 487 S. 56\]\(#\). BR: \[S. 255\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 291/1971 \(NR: GP XII \[RV 420 AB 523 S. 49\]\(#\). BR: \[S. 303\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 42/1973 \(VfGH\)](#)

[BGBl. Nr. 121/1973 \(NR: GP XIII \[RV 437 AB 646 S. 64\]\(#\). BR: \[S. 319\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 569/1973 \(NR: GP XIII \[RV 846 AB 916 S. 83\]\(#\). BR: \[S. 325\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 499/1974 \(NR: GP XIII \[AB 1243 S. 113\]\(#\). BR: \[S. 334\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 91/1976 \(NR: GP XIV \[RV 80 AB 102 S. 18\]\(#\). BR: \[S. 349\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 403/1977 \(NR: GP XIV \[RV 60 u. 73 AB 587 S. 62\]\(#\). BR: \[S. 366\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 280/1978 \(NR: GP XIV \[RV 136 u. 289 AB 916 S. 96\]\(#\). BR: \[S. 377\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 140/1979 \(NR: GP XIV \[RV 744 AB 1223 S. 122\]\(#\). BR: \[S. 385\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 201/1982 \(NR: GP XV \[RV 162 AB 1050 S. 110\]\(#\). BR: \[S. 421\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 124/1983 \(VfGH\)](#)

[BGBl. Nr. 135/1983 \(NR: GP XV \[RV 669 AB 1337 S. 144\]\(#\). BR: \[S. 432\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 136/1983 \(NR: GP XV \[RV 742 AB 1420 S. 144\]\(#\). BR: \[S. 432\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 566/1983 \(NR: GP XVI \[RV 3 AB 78 S. 20\]\(#\). BR: \[2757 AB 2764 S. 439\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 501/1984 \(NR: GP XVI \[RV 366 AB 454 S. 66\]\(#\). BR: \[2897 AB 2900 S. 454\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 70/1985 \(NR: GP XVI \[IA 58/A AB 528 S. 75\]\(#\). BR: \[AB 2941 S. 456\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 104/1985 \(NR: GP XVI \[RV 7 AB 527 S. 75\]\(#\). Einspr. d. BR: \[547 AB 559 S. 83\]\(#\). BR: \[AB 2940 S. 456\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 556/1985 \(NR: GP XVI \[IA 146/A S. 108\]\(#\). Einspr. d. BR: \[788 S. 120\]\(#\). BR: \[AB 3030 S. 468\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 71/1986 \(NR: GP XVI \[IA 105/A AB 798 S. 126\]\(#\). BR: \[3072 AB 3075 S. 471\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 523/1987 \(NR: GP XVII \[IA 91/A AB 269 S. 30\]\(#\). BR: \[AB 3340 S. 491\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 343/1989 \(NR: GP XVII \[RV 888 AB 991 S. 110\]\(#\). BR: \[3700 AB 3719 S. 518\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 474/1990 \(NR: GP XVIII \[RV 1188 AB 1380 S. 149\]\(#\). BR: \[AB 3950 S. 533\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 706/1990 \(VfGH\)](#)

[BGBl. Nr. 10/1991 \(NR: GP XVIII \[IA 9/A AB 23 S. 5\]\(#\). BR: \[AB 4004 S. 535\]\(#\).\)](#)

[BGBl. Nr. 628/1991](#) (NR: GP XVIII [RV 181 AB 261 S. 44.](#) BR: [AB 4130 S. 546.](#))

[BGBl. Nr. 91/1993](#) (NR: GP XVIII [RV 715 AB 775 S. 101.](#) BR: [4477 AB 4467 S. 564.](#))

[BGBl. Nr. 940/1993](#) (VfGH)

[BGBl. Nr. 624/1994](#) (NR: GP XVIII [RV 1654 AB 1849 S. 174.](#) BR: [AB 4926 S. 589.](#))

[BGBl. Nr. 519/1995](#) (NR: GP XIX [RV 195 AB 309 S. 46.](#) BR: [AB 5053 S. 603.](#))

[BGBl. Nr. 760/1996](#) (NR: GP XX [RV 253 AB 408 S. 47.](#) BR: [AB 5309 S. 619.](#))

[BGBl. Nr. 761/1996](#) (NR: GP XX [RV 373 AB 451 S. 47.](#) BR: [AB 5310 S. 619.](#))

[BGBl. I Nr. 22/1997](#) (NR: GP XX [RV 555 AB 573 S. 58.](#) BR: [5382 AB 5384 S. 622.](#))

[BGBl. I Nr. 140/1997](#) (NR: GP XX [RV 898 AB 1002 S. 104.](#) BR: [AB 5602 S. 634.](#))

[BGBl. I Nr. 21/1999](#) (NR: GP XX [AB 1530 S. 154.](#) BR: [5852 AB 5860 S. 648.](#))

[BGBl. I Nr. 125/1999](#) (NR: GP XX [RV 1653 AB 1926 S. 174.](#) BR: [AB 5974 S. 656.](#))

[BGBl. I Nr. 26/2000](#) (NR: GP XXI [RV 61 AB 67 S. 20.](#) BR: [6095 AB 6098 S. 664.](#))

[CELEX-Nr.: [392L0079](#)]

[BGBl. I Nr. 135/2000](#) (NR: GP XXI [RV 296 AB 366 S. 44.](#) BR: [AB 6275 S. 670.](#))

[BGBl. I Nr. 98/2001](#) (NR: GP XXI [RV 621 AB 704 S. 75.](#) BR: [6398 AB 6424 S. 679.](#))

[BGBl. I Nr. 152/2001](#) (NR: GP XXI [RV 817 AB 853 S. 83.](#) BR: [AB 6499 S. 682.](#))

[CELEX-Nr.: [300L0031](#)]

[BGBl. I Nr. 76/2002](#) (NR: GP XXI [RV 962 AB 1049 S. 97.](#) BR: [AB 6620 S. 686.](#))

[BGBl. I Nr. 29/2003](#) (NR: GP XXII [RV 24 AB 47 S. 12.](#) BR: [AB 6780 S. 696.](#))

[BGBl. I Nr. 112/2003](#) (NR: GP XXII [RV 225 AB 269 S. 38.](#) BR: [AB 6896 S. 703.](#))

[BGBl. I Nr. 114/2003](#) (NR: GP XXII [RV 250 AB 273 S. 38.](#) BR: [AB 6898 S. 703.](#))

[BGBl. I Nr. 128/2004](#) (NR: GP XXII [RV 613 AB 638 S. 78.](#) BR: [AB 7134 S. 714.](#))

[CELEX-Nr.: [32003L0008](#)]

[BGBl. I Nr. 151/2004](#) (NR: GP XXII [RV 643 AB 723 S. 89.](#) BR: [7156 AB 7164 S. 717.](#))

[BGBl. I Nr. 120/2005](#) (NR: GP XXII [RV 1058 AB 1078 S. 122.](#) BR: [AB 7388 S. 725.](#))

[CELEX-Nr.: [32003L0058](#)]

[BGBl. I Nr. 164/2005](#) (NR: GP XXII [RV 1169 AB 1237 S. 129.](#) BR: [AB 7460 S. 729.](#))

[CELEX-Nr.: [31999L0093](#), [32003L0058](#)]

[BGBl. I Nr. 7/2006](#) (NR: GP XXII [RV 1158 AB 1236 S. 129.](#) BR: [AB 7459 S. 729.](#))

[BGBl. I Nr. 30/2009](#) (NR: GP XXIV [RV 89 AB 114 S. 16.](#) BR: [8073 AB 8087 S. 768.](#))

[BGBl. I Nr. 40/2009](#) (NR: GP XXIV [IA 271/A AB 106 S. 16.](#) BR: [8072 AB 8085 S. 768.](#))

[BGBl. I Nr. 52/2009](#) (NR: GP XXIV [RV 113 und Zu 113 AB 198 S. 21.](#) BR: [AB 8112 S. 771.](#))

[BGBl. I Nr. 75/2009](#) (NR: GP XXIV [IA 673/A AB 275 S. 29.](#) BR: [AB 8146 S. 774.](#))

[BGBl. I Nr. 137/2009](#) (NR: GP XXIV [RV 486 AB 563 S. 49.](#) BR: [8218 AB 8230 S. 780.](#))

[BGBl. I Nr. 58/2010](#) (NR: GP XXIV [RV 771 AB 840 S. 74.](#) BR: [8354 AB 8380 S. 787.](#))

[BGBl. I Nr. 111/2010](#) (NR: GP XXIV [RV 981 AB 1026 S. 90.](#) BR: [8437 AB 8439 S. 792.](#))

[CELEX-Nr.: [32010L0012](#)]

[BGBl. I Nr. 21/2011](#) (NR: GP XXIV [RV 1055 AB 1125 S. 99.](#) BR: [AB 8469 S. 795.](#))

[CELEX-Nr.: [32008L0052](#)]

[BGBl. I Nr. 96/2011](#) (VfGH)

[BGBl. I Nr. 108/2011](#) (VfGH)

[BGBl. I Nr. 30/2012](#) (NR: GP XXIV [RV 1675 AB 1698 S. 150.](#) BR: [AB 8708 S. 807.](#))

[BGBl. I Nr. 26/2013](#) (VfGH)

[BGBl. I Nr. 118/2013](#) (NR: GP XXIV [RV 2322 AB 2373 S. 206.](#) BR: [AB 9017 S. 822.](#))

[BGBl. I Nr. 92/2014](#) (NR: GP XXV [RV 263 AB 325 S. 49.](#) BR: [9256 AB 9269 S. 836.](#))

Präambel/Promulgationsklausel

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Anmerkung

1. Erfassungsstichtag: 1.3.1993
2. Die ZPO ist durch Art. I EGZPO ([RGI. Nr. 112/1895](#)) mit Wirkung vom 1.1.1898 eingeführt worden.
3. Durch das Gesetz [StGBI. Nr. 95/1919](#) ist das Wort "Advokat" ("Advocat") jeweils durch den Ausdruck "Rechtsanwalt" ersetzt worden.
4. Durch Art. X Z 41 der WGN 1989, [BGBl. Nr. 343/1989](#), haben alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz Absatzbezeichnungen bekommen ((1), (2) usw.); durch Z 42 sind bei Zitaten von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen die Beistriche zwischen den Paragraphenzitaten und der Bezeichnung des Absatzes oder der Zahl aufgehoben worden.
5. ÜR: Art. XVII, [BGBl. Nr. 135/1983](#); Art. XLI, [BGBl. Nr. 343/1989](#); Art. 33 Abs. 4, [BGBl. I Nr. 26/2000](#).

Schlagworte

e-rk2,

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994 ([BGBl. Nr. 624/1994](#)),
 Exekutionsordnungs-Novelle 1995 - EO-Nov. 1995 ([BGBl. Nr. 519/1995](#)), Erweiterte Wertgrenzen-
 Novelle 1997 - WGN 1997 ([BGBl. I Nr. 140/1997](#)), Eherechts-Änderungsgesetz 1999 - EheRÄG 1999
 ([BGBl. I Nr. 125/1999](#)), Budgetbegleitgesetz 2000 ([BGBl. I Nr. 26/2000](#)), 1. Euro-Umstellungsgesetz –
 Bund, 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG, [BGBl. I Nr. 98/2001](#), Zivilverfahrens-Novelle 2002
 ([BGBl. I Nr. 76/2002](#)), Außerstreit-Begleitgesetz - AußStr-BegleitG ([BGBl. I Nr. 112/2003](#)),
 Zivilverfahrens-Novelle 2004 ([BGBl. I Nr. 128/2004](#)), Handelsrechts-Änderungsgesetz – HaRÄG ([BGBl. I
 Nr. 120/2005](#)), Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 - BRÄG
 2006 ([BGBl. I Nr. 164/2005](#)), Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 – SchiedsRÄG 2006 ([BGBl. I Nr.
 7/2006](#)), Zivilverfahrens-Novelle 2009 – ZVN 2009 ([BGBl. I Nr. 30/2009](#)), Zweites Gewaltschutzgesetz –
 2. GeSchG ([BGBl. I Nr. 40/2009](#)), Budgetbegleitgesetz 2009 ([BGBl. I Nr. 52/2009](#)), Familienrechts-
 Änderungsgesetz 2009 – FamRÄG 2009 ([BGBl. I Nr. 75/2009](#)), Kinderbeistand-Gesetz ([BGBl. I Nr.
 137/2009](#)), Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz – IRÄ-BG ([BGBl. I Nr. 58/2010](#)), Grundbuchs-
 Novelle 2012 – GB-Nov 2012 ([BGBl. I Nr. 30/2012](#)), Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013 – SchiedsRÄG
 2013 ([BGBl. I Nr. 118/2013](#)))

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR30004070

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.
Parteien.

Erster Titel.
Processfähigkeit.

§. 1.

Eine Person ist insoweit fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Processfähigkeit), als sie selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Das Vorhandensein dieser Verpflichtungsfähigkeit, die Nothwendigkeit der Vertretung von Parteien, welchen die Processfähigkeit mangelt, sowie das Erfordernis einer besonderen Ermächtigung zur Processführung oder zu einzelnen Processhandlungen ist, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Anordnungen enthält, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Anmerkung

Die Prozeßfähigkeit ist zu unterscheiden von der Parteifähigkeit (prozessuale Rechtsfähigkeit, in der ZPO nicht geregelt), der Postulationsfähigkeit (die Fähigkeit, ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu handeln, s. § 27) und der Verhandlungsfähigkeit (s. § 185).

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020130

Alte Dokumentnummer
N2189517167T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGBl.Nr. 95/1919](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 26

Inkrafttretensdatum
01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

Vierter Titel.
Bevollmächtigte.

§. 26.

(1) Die Parteien können, sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, Processhandlungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vornehmen.

(2) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten schließt auch in jenen Fällen, in welchen die Vertretung durch Rechtsanwalt geboten ist, nicht aus, dass die Partei in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor Gericht erscheint und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abgibt.

Schlagworte
Anwaltpflicht

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020157

Alte Dokumentnummer
N2189517194T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 52/2009](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 27

Inkrafttretensdatum
01.07.2009

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2004 bei Gericht eingelangt ist (vgl. Art. XVI Abs. 2, [BGBl. I Nr. 128/2004](#)).

Text

§. 27.

§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 5 000 Euro übersteigt, in Rechtsstreitigkeiten nach § 502 Abs. 5 Z 3 und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (absolute Anwaltpflicht).

(2) Der Abs. 1 findet - vorbehaltlich des § 29 Abs. 1 - keine Anwendung auf die Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte gehören, und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; der Abs. 1 gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

(3) Der Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf eine Tagsatzung, in der ein Klagebegehren mit einem Streitwert bis 5 000 Euro auf einen solchen über 5 000 Euro erweitert wird, und schließlich auch nicht auf Vergleiche vor einem Bezirksgericht, selbst wenn deren Betrag oder Geldeswert 5 000 Euro übersteigt.

(4) Die Vertretungsbefugnis der Finanzprocuratur bleibt auch in den Fällen, in welchen die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwalt geboten ist, unberührt.

Anmerkung

ÜR: Art. 16 Abs. 5, [BGBl. I Nr. 52/2009](#)

Schlagworte

früher Anwaltszwang, Finanzprocuratur, Anwaltsprozess

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40106053

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 523/1987](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.01.1988

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 28.

(1) Rechtsanwälte, Notare, zur Ausübung des Richteramts befähigte Personen und Beamte der Finanzprocuratur, die die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben, bedürfen, wenn sie in einem Rechtsstreit als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

(2) Wird gegen eine solche Partei während der Dauer des Processes die Disciplinarstrafe der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte, der Entsetzung vom Amte, der Versetzung in den Ruhestand oder der Dienstentlassung verhängt, so ist von ihr für das weitere Verfahren, sofern in demselben die Vertretung durch Rechtsanwalt geboten ist, ein Rechtsanwalt zu bestellen. Eine Unterbrechung des Verfahrens findet deshalb nicht statt.

Schlagworte

Prozeß, Disziplinarstrafe

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

Alte Dokumentnummer

NOR12020159

N2189517196T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 140/1997](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 30

Inkrafttretensdatum
01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 30.

(1) Bevollmächtigte haben bei der ersten von ihnen in einer Streitsache vorgenommenen Prozeßhandlung ihre Bevollmächtigung durch eine Urkunde (Vollmacht) darzutun, welche in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist und bei Gericht zurückbehalten werden kann. Geschieht dies mit einer Privaturkunde und entstehen gegen deren Echtheit Bedenken, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift anordnen; diese Anordnung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(2a) Schreitet ein Jugendwohlfahrtsträger als Sachwalter (§ 212 Abs. 2 oder 3 ABGB) oder auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses ein, so ist der Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Erklärung über die erteilte Bevollmächtigung kann vor Bezirksgerichten, wenn die Partei bei einer in der Streitsache anberaumten Tagsatzung mit dem Bevollmächtigten persönlich vor Gericht erscheint, auch zu gerichtlichem Protokoll aufgenommen werden.

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12039787

Alte Dokumentnummer
N2199750318L

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 31

Inkrafttretensdatum
01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingelangt ist. (vgl. Art. XI Abs. 2, [BGBl. I Nr. 76/2002](#))

Text

§. 31.

(1) Die einem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht zur Processführung (Processvollmacht) ermächtigt kraft Gesetzes:

1. zur Anbringung und Empfangnahme der Klage und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Processhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, durch den Antrag auf einstweilige Verfügungen, oder durch eine im Sinne des §. 16 erfolgende Klageführung veranlasst werden;
2. zum Abschlusse von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche, sowie zu Verzichtleistungen auf die von der bevollmächtigenden Partei geltend gemachten Ansprüche;
3. zur Einleitung der Execution wider den Processgegner, zur Vornahme aller im Executionsverfahren auf Seiten des Executionsführers vorkommenden Handlungen und zur Erwirkung des Sicherungsverfahrens;
4. zur Empfangnahme der von dem Processgegner zu erstattenden Processkosten.

(2) Der Rechtsanwalt kann die ihm erteilte Prozeßvollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Rechtsanwalt übertragen. Inwiefern der Rechtsanwalt berechtigt ist, sich durch einen Rechtsanwaltsanwärter vertreten zu lassen, regelt die Rechtsanwaltsordnung.

(3) Der Rechtsanwalt kann sich ferner bei den im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Vollzugshandlungen, Tagsatzungen und Einvernehmungen durch einen bei ihm angestellten vertretungsbefugten Kanzleibeamten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis wird vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Rechtsanwalts durch Ausfertigung einer Beglaubigungsurkunde gewährt. Sie kann vom Ausschusse jederzeit zurückgenommen werden.

Anmerkung

ÜR: Art. X, [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Schlagworte

Prozeßvollmacht, Exekution, Prozeßkosten, Prozesskosten, Prozessvollmacht

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR40030162

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGGBl. Nr. 95/1919](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 36.

(1) Die durch Widerruf oder Kündigung herbeigeführte Aufhebung der Vollmacht zur Processführung oder zur Vornahme einzelner Processhandlungen erlangt dem Processgegner gegenüber erst dann rechtliche Wirksamkeit, wenn ihm das Erlöschen der Vollmacht, in Rechtssachen aber, in welchen die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts von der Partei angezeigt wird. Diese Anzeige hat durch Zustellung eines Schriftsatzes zu geschehen. In Bezug auf diese Zustellung gilt die Vorschrift des §. 25.

(2) Nach Kündigung der Vollmacht bleibt der Bevollmächtigte noch durch vierzehn Tage berechtigt und verpflichtet, für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nöthig ist, um letzteren vor Rechtsnachtheilen zu schützen.

Anmerkung

Die Frist des Abs. 2 bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei.

Schlagworte

Prozeßhandlung, Prozeßführung, Prozeßgegner

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR12020167

Alte Dokumentnummer

N2189517204T

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGGBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGGBl. Nr. 135/1983](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.05.1983

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 37.

(1) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht in jeder Lage des Rechtsstreites von amtswegen zu berücksichtigen.

(2) Im Anwaltsprozesse überreichte Klage- und Klagebeantwortungsschriften, welche den Nachweis der Bestellung eines Rechtsanwalts nicht enthalten, sind vom Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, zurückzuweisen, wenn die Partei nicht innerhalb einer ihr vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt bestellt und denselben dem Gerichte namhaft macht. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

Schlagworte
Klageschrift

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020168

Alte Dokumentnummer
N2189517205T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 108/2011](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 54

Inkrafttretensdatum
22.11.2011

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Abs. 1a letzter Satz ist in Verfahren anzuwenden, in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2010 liegt (vgl. Art. 39 Abs. 10a, [BGBl. I Nr. 111/2010](#)).

Text

§. 54.

(1) Die Partei, welche Kostenersatz anspricht, hat bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches das Verzeichnis der Kosten sammt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluss der der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch (§. 52) unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlussfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlussfassung zu

unterziehenden Antrage dem Gerichte zu übergeben.

(1a) Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Soweit der durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Ein Kostenersatz für die Einwendungen findet nicht statt.

(2) Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach Abs. 1 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil verlangen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten beantragen. Bestehen die Kosten in einer Zahlungspflicht, so gelten sie als mit deren Begründung entstanden; haftet jedoch mit der zum Kostenersatz berechtigten Partei auch deren Gegner solidarisch, gelten die Kosten erst mit der Zahlung als entstanden. Der Antrag auf Ergänzung der Kostenentscheidung ist binnen einer Notfrist von vier Wochen ab dem Entstehen der Kosten zu stellen; bestehen jedoch die Kosten in einer Zahlungspflicht und ist der Gläubiger nicht der Bevollmächtigte der Partei, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Partei ihre Verbindlichkeit zahlenmäßig bekanntgegeben und wenn sie fällig oder wenn sie vorher gezahlt wird. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß; im Verfahren vor dem Gerichtshof entscheidet der Vorsitzende.

Anmerkung

ÜR: Art. 16 Abs. 10, [BGBl. I Nr. 52/2009](#)

Schlagworte

Kostennote

Im RIS seit

25.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40133138

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGLB. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 137/2009](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§ 64. (1) Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein nach Abschluß des Rechtsstreits eingeleitetes Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung

a) der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;

- b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
 - c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
 - d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
 - e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hätte;
 - f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind; diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten; die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
 3. sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts, die sich auch auf eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung erstreckt; dieser bedarf keiner Prozeßvollmacht, jedoch der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder der Schließung eines Vergleiches. § 31 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden;
 4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll zu erklären und zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgericht übersendet, und daß von diesem für die Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbediensteter oder ein Rechtspraktikant als ihr Vertreter bestellt werde; deren Auswahl obliegt dem Vorsteher des Gerichtes;
 5. sofern das Gericht deren persönliche Anwesenheit zur Einvernahme oder zur Erörterung des Sachverhalts anordnet, den Ersatz der notwendigen Reisekosten der Partei in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975; diese Kosten werden vorläufig aus Amtsgeldern ersetzt.

(2) Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der im Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und welche zur Gänze oder zum Teil gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Z 3 darf nur in vollem Ausmaß gewährt werden.

(3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Gebühr für den Kinderbeistand.

(4) Den in Abs. 1 Z 1 lit. f genannten Vertretern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuss auf die vorläufig zu leistenden notwendigen Barauslagen zu gewähren, wenn diese insgesamt den Betrag von 100 Euro voraussichtlich übersteigen.

Anmerkung

1. Zu Abs. 1 Z 3: Zur Anwaltspflicht siehe § 27.
2. ÜR: Art. VIII § 3, [BGBl. Nr. 569/1973](#);
ÜR: Art. XVI, [BGBl. I Nr. 128/2004](#);
ÜR Art. 5, [BGBl. I Nr. 137/2009](#).
3. EG: Art. XV, [BGBl. I Nr. 128/2004](#).

Schlagworte

Übersetzungskosten

Im RIS seit
19.02.2010

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR40114072

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 135/1983](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 67

Inkrafttretensdatum	Außerkräfttretensdatum
01.05.1983	

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§ 67. Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Prozeßgerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

Anmerkung
ÜR: Art. VIII § 3, [BGBl. Nr. 569/1973](#)

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer	Alte Dokumentnummer
NOR12020200	N2189517237T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 128/2004](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 68

Inkrafttretensdatum	Außerkräfttretensdatum
01.12.2004	

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§ 68. (1) Die Verfahrenshilfe erlischt mit dem Tod der Partei. Das Prozeßgericht erster Instanz hat von Amts wegen oder auf Antrag - auch des bestellten Rechtsanwalts - die Verfahrenshilfe so weit zur Gänze oder zum Teil erloschen zu erklären als Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei dies erfordern, oder die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

(1a) Wird nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Rechtsstreits ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, so ist bei dessen Einleitung von Amts wegen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe weiterhin vorliegen.

(2) Das Prozeßgericht erster Instanz hat von Amts wegen oder auf Antrag - auch des bestellten Rechtsanwalts - die Verfahrenshilfe so weit zur Gänze oder zum Teil zu entziehen als sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen sind. In diesem Fall hat die Partei die im § 64 Abs. 1 Z 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung sie einstweilen befreit gewesen ist, insoweit zu entrichten bzw. zu ersetzen und den ihr beigegebenen Rechtsanwalt nach dem Tarif zu entlohnen. Über den Entlohnungsanspruch hat das Gericht mit Beschluß zu entscheiden.

(3) Im Zug eines in den Abs. 1, 1a und 2 vorgesehenen Verfahrens kann das Gericht die Parteien unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung eines neuen Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, von Belegen auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Erklärt das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen oder entzieht es sie, so bleibt der bestellte Rechtsanwalt noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für die Partei zu handeln, soweit dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustellung des Beschlusses, womit das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzieht, an den Rechtsanwalt unterbricht den Lauf der Frist zur Beantwortung der Klage bzw. Erhebung von Rechtsmitteln gegen andere Entscheidungen des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

Anmerkung

1. Zu Abs. 2: Zur Erschleichung siehe auch § 69.
2. ÜR: Art. VIII § 3, [BGBl. Nr. 569/1973](#);
Art. XVI, [BGBl. I Nr. 128/2004](#).
3. EG: Art. XV, [BGBl. I Nr. 128/2004](#).

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR40057876

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGLB. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 128/2004](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 70

Inkrafttretensdatum
01.12.2004

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§ 70. Die im § 64 Abs. 1 Z 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, sowie die der Partei gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 einstweilen ersetzten Reisekosten sind unmittelbar beim Gegner einzuheben, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und wie weit der Gegner zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z 1 und Z 5 genannten Beträge verpflichtet ist. Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

Anmerkung

1. Zur Kostenersatzpflicht des Gegners vgl. §§ 41 ff.
2. ÜR: Art. VIII § 3, [BGBl. Nr. 569/1973](#);
Art. XVI, [BGBl. I Nr. 128/2004](#).
3. EG: Art. XV, [BGBl. I Nr. 128/2004](#).

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40057877

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 73

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingelangt ist. (vgl. Art. XI Abs. 2, [BGBl. I Nr. 76/2002](#))

Text

§ 73. (1) Weder der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe noch ein anderer nach diesem Titel zulässiger Antrag berechtigt die Parteien, die Einlassung in den Rechtsstreit oder die Fortsetzung der Verhandlung zu verweigern oder die Erstreckung von Fristen oder die Verlegung von Tagsatzungen zu begehren.

(2) Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Klage zu beantworten, den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl, die Einwendungen im Mandatsverfahren und im

Bestandverfahren oder den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil einzubringen hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebug eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung der Klagebeantwortung, des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, der Einwendungen im Mandatsverfahren und im Bestandverfahren oder des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebug eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.

(3) Wird nach dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebug eines Rechtsanwalts versagt wird, von derselben Partei neuerlich ein Antrag gestellt, ihr einen Rechtsanwalt kostenlos beizugeben, so bleibt hievon der weitere Ablauf der schon einmal nach dem Abs. 2 unterbrochenen Frist unberührt.

Anmerkung

ÜR: Art. VIII § 3, [BGBl. Nr. 569/1973](#),
 Art. X, [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Zuletzt aktualisiert am
 07.01.2015

Gesetzesnummer
 10001699

Dokumentnummer
 NOR40030166

Kurztitel
 Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGGl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGGl.Nr. 95/1919](#)

Typ
 BG

§/Artikel/Anlage
 § 83

Inkrafttretensdatum	Außerkrafttretensdatum
01.03.1919	

Abkürzung
 ZPO

Index
 22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 83

(1) Rechtsanwälten steht es frei, die Mittheilung der Urschriften von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

(2) Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der vereinbarten Frist und mangels einer Vereinbarung binnen drei Tagen nach Empfang zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Einvernehmung durch Beschluss zu unverzüglicher Zurückgabe zu verhalten. In Bezug auf diesen Beschluss haben die Bestimmungen des §. 82 Absatz 2, zu gelten. Der Beschluss ist sofort vollstreckbar.

Zuletzt aktualisiert am
 07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020216

Alte Dokumentnummer
N2189517253T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 26/2000](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 112

Inkrafttretensdatum
01.06.2000

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§ 112. Sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so hat jeder dieser Rechtsanwälte, der einen Schriftsatz einbringt, die für den Gegner bestimmte Gleichschrift dessen Rechtsanwalt durch einen Boten, die Post oder mittels Telefax oder elektronischer Post direkt zu übersenden; diese Übersendung ist auf dem dem Gericht überreichten Stück des Schriftsatzes zu vermerken. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellen sind oder durch deren Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird.

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR40007669

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGBl.Nr. 95/1919](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 131

Inkrafttretensdatum
01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 131.

(1) Die Verständigung von der Anberaumung der Tagsatzung und Aufforderung zum Erscheinen bei derselben (Ladung) erfolgt an die Partei, welche um die Anberaumung der Tagsatzung angesucht hat, mittels Rubrik, an die Gegenpartei durch Zustellung eines mit der Ausfertigung der Ladung versehenen Exemplares des Schriftsatzes oder der Protokollsabschrift. Bei einer von amtswegen erfolgenden Anberaumung der Tagsatzung sind beide Parteien durch Zustellung von Rubriken zu laden.

(2) Im Anwaltsprocesse muss die erste Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern dieselbe nicht bereits an einen Rechtsanwalt ergeht, insbesondere auch die Aufforderung enthalten, rechtzeitig einen Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen, und den Parteien bekanntgeben, welche Nachtheile das Gesetz mit der Nichtbestellung eines Rechtsanwalts und mit dem Versäumen der Tagsatzung verbindet.

(3) Zu Tagsatzungen, welche in mündlich verkündeten gerichtlichen Entscheidungen anberaumt werden, sind die Parteien nur insoweit besonders zu laden, als weder sie noch ihre Vertreter oder Bevollmächtigten bei der Verkündung anwesend waren.

Schlagworte
Anwaltsprozeß

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020264

Alte Dokumentnummer
N2189517301T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGLB. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGBL.Nr. 95/1919](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 133

Inkrafttretensdatum
01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 133.

(1) Die Tagsatzung beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

(2) Die Tagsatzung ist von einer Partei versäumt, wenn die Partei zu der für die Tagsatzung anberaumten Zeit nicht erscheint oder, wenn erschienen, ungeachtet richterlicher Aufforderung nicht

verhandelt oder nach dem Aufrufe der Sache sich wieder entfernt.

(3) Als versäumt gilt die Tagsatzung auch dann, wenn die Partei bei denjenigen Processhandlungen, für welche die Beiziehung eines Rechtsanwalts im Gesetze vorgeschrieben ist, ohne Rechtsanwalt erscheint.

Schlagworte

Säumnis, Versäumung, Prozeßhandlung

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR12020266

Alte Dokumentnummer

N2189517303T

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGBL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 282/1955](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 155

Inkrafttretensdatum

01.03.1956

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens.

Tod einer Partei.

§. 155.

(1) Durch den Tod einer Partei wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die verstorbene Partei weder durch einen Rechtsanwalt, noch durch eine andere von ihr mit Processvollmacht ausgestattete Person vertreten war.

(2) Die Unterbrechung dauert bis zur Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei, oder wenn der Gegner früher die Bestellung eines Curators beantragt (§. 811 a. b. G. B.), um wider diesen das Verfahren fortzusetzen, bis zur Aufnahme des Verfahrens durch den Curator.

(3) Um die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei zu bewirken, kann der Gegner bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtssache zur Zeit des Todes der verstorbenen Partei anhängig war, auch die Ladung dieser Rechtsnachfolger beantragen. Zufolge eines solchen Antrages sind dieselben zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache oder zur Fortführung dieser Verhandlung zu laden.

(4) Diese Ladung ist nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.

Schlagworte
Prozeßvollmacht, Kurator

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020288

Alte Dokumentnummer
N2189517325T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGI.Nr. 95/1919](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 158

Inkrafttretensdatum
01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

Verlust der Processfähigkeit, Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

§. 158.

(1) Wenn eine Partei die Processfähigkeit verliert, oder wenn der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt oder dessen Vertretungsbefugnis aufhört, ohne dass die Partei processfähig geworden ist, wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die von diesen Veränderungen betroffene Partei weder durch einen Rechtsanwalt noch durch eine andere mit Processvollmacht ausgestatteten Person vertreten ist.

(2) Die Unterbrechung dauert in diesen Fällen so lange, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht und das Verfahren aufnimmt.

(3) Um eine solche Aufnahme zu bewirken, kann auch der Gegner die Ladung des gesetzlichen Vertreters der processunfähig gewordenen Partei oder des neuen gesetzlichen Vertreters beantragen.

Schlagworte
Prozeßfähigkeit, Prozeßvollmacht

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020291

Alte Dokumentnummer
N2189517328T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 135/1983](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 160

Inkrafttretensdatum	Außerkrafttretensdatum
01.05.1983	

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

Wechsel in der Person des Rechtsanwalts.

§. 160.

(1) Wenn der Rechtsanwalt einer Partei stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen, tritt insoweit, als die Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich geboten ist, eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis ein anderer Rechtsanwalt von der Partei bestellt und von diesem Rechtsanwalt seine Bestellung unter gleichzeitiger Aufnahme des Verfahrens dem Gegner angezeigt wird.

(2) Um die Aufnahme des Verfahrens zu bewirken, kann auch der Partei, welche einen neuen Vertreter zu bestellen hat, auf Antrag ihres Gegners vom Gerichte aufgetragen werden, diese Bestellung binnen einer ihr gleichzeitig zu bestimmenden Frist vorzunehmen. Dieser Antrag ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Rechtssache zur Zeit des Todes des Rechtsanwalts oder des Eintrittes seiner Unfähigkeit zur ferneren Vertretung anhängig war. Wird der neue Vertreter nicht innerhalb der festgesetzten Frist dem Gerichte bekannt gegeben, so ist mit Ablauf der Frist das Verfahren als aufgenommen anzusehen, und es treffen die mit der Anzeige säumige Partei von da an alle Rechtsnachtheile, welche dieses Gesetz mit der Nichtbestellung eines Rechtsanwalts in den Fällen des Anwaltsprocesses verbindet. In Bezug auf die von der säumigen Partei nach Ablauf der Frist überreichten Schriftsätze hat die Vorschrift des §. 37 Absatz 2, sinngemäß zur Anwendung zu kommen.

(3) Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist zur Erlassung des Auftrages zur Bestellung eines neuen Rechtsanwalts der Vorsitzende des Senates berufen, welchem die Rechtssache zugewiesen ist.

Schlagworte
Anwaltsprozeß, Anwaltpflicht

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer	Alte Dokumentnummer
NOR12020293	N2189517330T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGI. I Nr. 52/2009](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 200

Inkrafttretensdatum

01.07.2009

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 200.

(1) Macht sich ein Processbevollmächtigter einer Störung der Verhandlung (§. 198) oder einer Ungebühr oder Beleidigung (§. 199) schuldig, so kann er vom Senate mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 2 000 Euro belegt werden.

(2) Setzt der Bevollmächtigte sein ungehöriges Benehmen fort, oder widersetzt er sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates, so kann ihm durch Beschluss des Senates das Wort entzogen und, wenn nöthig, die Partei aufgefordert werden, einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen; kann dies nicht sogleich geschehen, so ist die Tagsatzung von amtswegen zu erstrecken. Die Kosten der vereitelten Tagsatzung und der Erstreckung treffen den schuldtragenden Bevollmächtigten.

(3) Über einen Rechtsanwalt oder einen Notar darf keine Geldstrafe (Abs. 1) verhängt werden. Sein Verhalten ist der zuständigen Disziplinarbehörde bekanntzugeben.

Anmerkung

ÜR: Art. 96 Z 4, [BGI. I Nr. 98/2001](#)

Schlagworte

Prozeßbevollmächtigter, Ungebühr

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40106060

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGI.Nr. 116/1920](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 212

Inkrafttretensdatum

Außerkrafttretensdatum

02.04.1920

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 212.

(1) Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Den Parteien ist gestattet, nach der Einsichtnahme oder Verlesung des Protokoll auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhaltes dem tatsächlichen Verlaufe der Verhandlung nicht entspricht. Eine dem Gerichte nothwendig scheinende Richtigstellung des Protokollsinhaltes hat durch einen Anhang zum Protokolle zu geschehen. Bleiben dagegen die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt, so kann gegen die bezüglichen Angaben des Verhandlungsprotokoll Widerspruch eingelegt werden.

(2) Wenn aus diesem oder aus einem anderen Grunde von einer Partei gegen einzelne Angaben des Protokoll Widerspruch erhoben wird, ist in einem Anhang zum Protokolle zu bemerken, dass und welche Einwendungen gegen die Protokollirung erhoben wurden.

(3) Bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann vom Gerichte angeordnet werden, dass der Widerspruch durch das Überreichen einer kurzen, dem Protokolle als Anlage beizufügenden Niederschrift festgestellt werde.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll (§ 209 letzter Absatz) Anwendung.

(5) Von dem in Kurzschrift aufgenommenen Teile des Protokoll ist eine Übertragung in Vollschrift anzufertigen, vom Richter und Schriftführer zu unterschreiben und binnen drei Tagen nach Schluß der Tagsatzung dem Protokoll als Beilage anzufügen. Die Partei kann binnen drei weiteren Tagen in die Übertragung Einsicht nehmen und gegen Fehler der Übertragung Widerspruch erheben. Der Partei ist, wenn sie dies bei der Tagsatzung beantragt hat, eine Abschrift der Übertragung binnen drei Tagen nach Schluß der Tagsatzung zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Frist zur Erhebung des Widerspruches gegen Fehler der Übertragung mit dem Tage nach Zustellung. Der Widerspruch kann mündlich oder mit Schriftsatz erklärt werden. Infolge erhobenen Widerspruches kann die Übertragung vom Gerichte entsprechend geändert werden. Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung können auch nachträglich jederzeit vom Gerichte berichtigt werden.

(6) Die Übertragung in Vollschrift entfällt, wenn die Rechtssache durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder Anerkenntnisurteil bei dieser Tagsatzung erledigt und keine Protokollabschrift begehrt wurde. Der Vergleich, die Erklärung der Zurücknahme der Klage und das Anerkenntnis sind in solchem Falle in Vollschrift zu protokollieren.

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020345

Alte Dokumentnummer
N2189517382T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGL. I Nr. 76/2002](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 246

Inkrafttretensdatum
01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingelangt ist. (vgl. Art. XI Abs. 2, [BGBl. I Nr. 76/2002](#))

Text

§ 246. Der Zahlungsbefehl hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift „Bedingter Zahlungsbefehl“;
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen und die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl binnen vier Wochen Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
3. den Beisatz, dass der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;
4. die Belehrung, dass der Einspruch den Inhalt der Klagebeantwortung haben muss und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist;
5. den Hinweis, dass im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden wird.

Anmerkung

ÜR: Art. X, [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR40030227

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGBL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 75/2009](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 321

Inkrafttretensdatum
01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 321.

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen und seinem Lebensgefährten sowie dessen Verwandten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in Z 1 bezeichneten Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil zuziehen würde;
3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er hievon nicht giltig entbunden wurde;
4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde;
- 4a. in Ansehung dessen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung von seiner Partei in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache anvertraut wurde;
5. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
6. über die Frage, wie der Zeuge sein Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die Aussage kann in den unter Abs. 1 Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann verweigert werden, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

Anmerkung

ÜR: Art. 18 §§ 1 und 4, [BGBl. I Nr. 75/2009](#)

Schlagworte

vermögensrechtlicher Nachteil, Tatsachen, Kunstgeheimnis, Arbeitssache, qualifizierter Vertreter, Arbeitsrechtssache

Im RIS seit
09.09.2009

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR40108954

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGebl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [StGBl.Nr. 95/1919](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 324

Inkrafttretensdatum
01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 324.

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung hat, wenn die Weigerung vor dem erkennenden Gerichte vorgebracht wurde, dieses selbst, sonst aber der beauftragte oder ersuchte Richter, vor welchem die Weigerung erfolgte, mittels Beschluss zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann das Gericht die Parteien hören.

(2) Bei etwaigen Verhandlungen über die Rechtmäßigkeit der Weigerung braucht sich der Zeuge nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Hat er seine Weigerung schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll erklärt, so ist sein Vorbringen bei der Entscheidung auch dann zu berücksichtigen, wenn er bei der zu seiner Einvernehmung anberaumten Tagsatzung nicht erscheint.

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020460

Alte Dokumentnummer
N2189517497T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RdBl. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 414

Inkrafttretensdatum
01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 414.

(1) Das Urtheil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach Schluss derselben zu fällen und zu verkünden. Mit dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung des Urtheiles ist von der Anwesenheit beider Parteien unabhängig. Bei Versäumungsurteilen kann die Verkündung durch die Bekanntgabe, daß das Urtheil nach dem Antrage gefällt wird, ersetzt werden.

(2) Der Senat kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urtheil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urtheilsspruches und auf die Mittheilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urtheiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben und einem Senatsmitgliede übertragen werden. Noch in der Tagsatzung, in der das Urtheil verkündet worden ist, ist den Parteien, welche nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, ein Schriftstück auszuhändigen, das den verkündeten Urtheilsspruch und eine Belehrung über das Erfordernis der Anmeldung einer beabsichtigten Berufung (§ 461 Abs. 2) enthält.

(3) Der Vorsitzende hat das Urtheil in schriftlicher Abfassung binnen vier Wochen nach der Verkündung zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2).

Anmerkung

ÜR: Art. X, [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Schlagworte

Urteilsverkündung, Urteilsspruch

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40030260

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGLB. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 434

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingelangt ist. (vgl. Art. XI Abs. 2, [BGBl. I Nr. 76/2002](#))

Text

§. 434.

(1) Die Klage, sowie alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge und Mittheilungen können die Parteien, wenn sie nicht durch Rechtsanwalt vertreten sind, zu Protokoll anbringen.

(2) Klagen und Widersprüche gegen ein Versäumungsurteil können von einer Partei auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll erklärt werden; dieses Bezirksgericht hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

Anmerkung

ÜR: Art. X, [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40030263

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [RGI. Nr. 95/1919](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 435

Inkrafttretensdatum

01.03.1919

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 435.

(1) Wenn die schriftlich überreichte Klage nach Ansicht des Richters in irgend einem Punkte einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, oder wenn sich gegen die Einleitung des Verfahrens Bedenken ergeben, hat der Richter dem Kläger, wenn derselbe nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, vor Erledigung der Klage, zu den entsprechenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen die nöthige Anleitung zu geben.

(2) Erscheint die mündlich zu Protokoll gegebene Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichtes, wegen Mangels der persönlichen Befugnis zur Klage oder wegen mangelnder Processfähigkeit des Beklagten unzulässig, so ist hierüber dem Kläger mündlich oder auf Verlangen schriftlich Belehrung zu ertheilen. Ebenso ist, wenn die Klage offenbar unbegründet erscheint, dem Kläger mündlich eine angemessene Belehrung zu ertheilen. Die Aufnahme der Klage darf jedoch nicht verweigert werden, wenn der Kläger trotz der Belehrung auf der Protokollirung besteht.

Anmerkung

Vgl. die Manuduktionspflicht (§ 432) und die auch gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien bestehende materielle Prozeßleitungspflicht (§ 182).

Schlagworte

Protokollirung

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer
NOR12020573

Alte Dokumentnummer
N2189517610T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGL. Nr. 532/1922](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 447

Inkrafttretensdatum
16.08.1922

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung
ZPO

Index
22/02 Zivilprozessordnung

Text

§. 447.

In den Ausfertigungen der Urtheile ist insbesondere hervorzuheben, dass für die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil, sowie für das Rechtsmittelverfahren überhaupt die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist.

Schlagworte
Urteilsausfertigung

Zuletzt aktualisiert am
07.01.2015

Gesetzesnummer
10001699

Dokumentnummer
NOR12020586

Alte Dokumentnummer
N2189517623T

Kurztitel
Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan
[RGL. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGL. I Nr. 76/2002](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 448

Inkrafttretensdatum
01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingelangt ist. (vgl. Art. XI Abs. 2, [BGBl. I Nr. 76/2002](#))

Text

§ 448. Für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. Für die Erhebung des Einspruchs bedarf es nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.
2. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozessgericht unverzüglich zu übersenden.
3. Ist der Einspruch begründet, so ist dem Kläger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Schriftsatzes oder des ihn ersetzenden Protokolls zuzustellen.
4. Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff vorzugehen.

Anmerkung

ÜR: Art. X, [BGBl. I Nr. 76/2002](#)

Schlagworte

Amtswegiges Mahnverfahren (Obligatorisches Mahnverfahren)

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40030268

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

[RGI. Nr. 113/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 75/2009](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 460

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.
2. Zur vorbereitenden Tagsatzung ist die Partei, nicht aber eine informierte Person nach § 258 Abs. 2 stellig zu machen.
3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht. Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen der Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht beziehungsweise angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung des Vorbringens oder der Beweise die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 179 gilt nicht.
5. Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.
6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der Parteien, Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.
- 6a. Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten und hat sie keine Beratung über die gesamten Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite, in Anspruch genommen, so hat das Gericht auf entsprechende Beratungsangebote und allgemein auf die Nachteile hinzuweisen, die durch ungenügende Kenntnisse über diese Folgen entstehen können. Die Tagsatzung ist zu erstrecken, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben, es sei denn, dass dadurch der Prozess unverhältnismäßig verzögert oder offensichtlich verschleppt werden soll. Eine neuerliche Erstreckung aus diesem Grund ist unzulässig. Das Gericht hat die nächste Verhandlung für einen Termin tunlichst innerhalb von sechs Wochen anzuberaumen.
7. Im Verfahren wegen Scheidung der Ehe hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.

7a. (Anm.: aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 29/2003](#))

8. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils (§ 416 Abs. 1), so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.
- 8a. Auf ihr Verlangen ist den Ehegatten jederzeit auch eine Ausfertigung der Entscheidung über die Auflösung der Ehe auszustellen, die keine Entscheidungsgründe enthält.
9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozeßkosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Scheidungsantrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wiederaufzunehmen.
11. Verliert ein Ehegatte durch eine Entscheidung über die Auflösung der Ehe offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht mit Zustimmung dieses Ehegatten den zuständigen Sozialversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Die Verständigung hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu

enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Anmerkung

ÜR: Art. 18 §§ 1, 3 und 4, [BGBl. I Nr. 75/2009](#)

Schlagworte

amtswegige Wahrheitsforschung, Offizialmaxime

Im RIS seit

09.09.2009

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40108955

Kurztitel

Zivilprozessordnung - Einführungsgesetz

Kundmachungsorgan

[RGL. Nr. 112/1895](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 160/1948](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 20

Inkrafttretensdatum

24.08.1948

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

EGZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text

Artikel XX.

Die Parteien sind berechtigt, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen. Als Parteivertreter sind vor dem Schiedsgerichte die in die Liste auf Grund des Artikels XVI aufgenommenen Personen, Rechtsanwälte, öffentliche Gesellschafter, Procuristen, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte der Parteien, ferner Mitglieder oder Besucher der Börse und gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zuzulassen.

Anmerkung

Mit dem Börseüberleitungsgesetz, [BGBl. Nr. 160/1948](#), wieder in Kraft gesetzt idF, [StGBL. 95/1919](#).

Schlagworte

Rechtsanwalt, Prokuristen, Kurator

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

Gesetzesnummer

10001698

Dokumentnummer

Alte Dokumentnummer

NOR12020094

N2189515832T

Kurztitel

Zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung

Kundmachungorgan

[BGBl. Nr. 513/1988](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 112/2003](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkräfttretensdatum

Index

22/04 Sonstiges Zivilprozess, Außerstreitiges Verfahren

Text

Behandlung eines aus dem Ausland einlangenden Antrages

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 9 des Übereinkommens vorliegen, einen aus dem Ausland einlangenden Antrag samt Beilagen erforderlichenfalls übersetzen zu lassen (Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens) und sodann an den Vorsteher des zuständigen Bezirksgerichts zu übersenden. Zuständig ist das Bezirksgericht am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält. Für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig. Zur Entscheidung über Anträge auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Art. 21 des Übereinkommens) ist das im § 109 JN genannte Bezirksgericht zuständig. Die Kosten einer Übersetzung hat der Bund zu tragen.

(2) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat die Akten an den zur Durchführung des Verfahrens zuständigen Richter weiterzuleiten. Dieser hat zwecks Vertretung des Antragstellers ohne Rücksicht darauf, ob die im § 63 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, die Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen (§ 64 Abs. 1 ZPO). Der Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist dem Antragsgegner nicht zuzustellen und kann von ihm auch nicht angefochten werden. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

(3) Über den Antrag ist im Verfahren außer Streitsachen unverzüglich zu entscheiden, sofern eine gerichtliche Entscheidung durch die freiwillige sofortige Rückgabe des Kindes an den Antragsteller nicht entbehrlich wird.

(4) Das Gericht kann bei der Durchführung der Rückgabe des Kindes an den Antragsteller oder des Rechts auf persönlichen Verkehr des Antragstellers mit dem Kind den Jugendwohlfahrtsträger um Mitwirkung ersuchen, sofern die Vorschläge des Antragstellers nicht ohnedies dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

(5) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar über alle vom Gericht getroffenen wichtigen Maßnahmen und über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten. Hat das Gericht innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Antrages bei Gericht keine Entscheidung getroffen, so hat der Vorsteher des Bezirksgerichts dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich über die Gründe für die Verzögerung zu berichten. Das Bundesministerium für Justiz kann auch den zur Vertretung des Antragstellers bestellten Rechtsanwalt (Abs. 3) um Bekanntgabe des Verfahrensstandes ersuchen.

Anmerkung

1. Zum Abs. 1 siehe auch Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens, [BGBl. Nr. 512/1988](#).
2. Zur Frist im Abs. 5 siehe Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens, [BGBl. Nr. 512/1988](#).
3. ÜR: Art. XXXI, [BGBl. I Nr. 112/2003](#).

Schlagworte

Besuchsrecht, Versagungsgrund, ordre public

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2012

Gesetzesnummer

10002878

Dokumentnummer

NOR40047205